

der lichtblick

17. Jahrgang
Auflage 5200
August 85



**Haus 1
eine Drogenhölle?**

**TAL 1
unter Beschuß**



Hoppel'chen meint ...

Ein Dank an die Sicherheit

"Trimm Dich und halte Dich fit" ist das neue Motto auch in der JVA-Berlin-Tegel. Die Veränderung des Zuführungsweges zur Arbeit gibt dem sportlich auch nicht so interessierten Gefangenen die Möglichkeit etwas für seine Gesundheit zu tun. Außerdem erfüllt dieser Weg auch die Bedingungen des § 3 StVollzG im Wortlaut, denn dieser besagt: "Das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit als möglich anzugleichen".

Verdanken tun wir diese Bereicherung des ach so tristen Vollzugsalltages der Abteilung Sicherheit. "Öfter mal 'was Neues" heißt scheinbar die Devise und so ist außer Sandboden, Rasen auch Asphalt auf diesem Weg vertreten. Durch die vielen Verengungen müssen wir auch Rücksicht nehmen und mal einem Mitgefangenen den Vortritt lassen.

Ein weiterer wichtiger Aspekt des StVollzG wird auch noch so ganz nebenbei mit erfüllt: "Schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges ist entgegenzuwirken". Das tut man, denn nach dem langen Eingesperrtsein ist der verlängerte Aufenthalt an der frischen Luft wohltuend und absolut gesundheitsfördernd. Vor allem die Mitarbeiter der Küche aus Haus I haben jetzt einen vierfach so langen Anmarschweg zur Arbeit.

Das alles zeigt wieder einmal ganz klar, wir, die Gefangenen verkennen die Sicherheitsabteilung völlig. Alles ist nur zu unserem eigenen Nutzen und auch im Winter wird der längere Weg im Freien nur der Gesundheit dienlich sein.

Oder etwa nicht?



SPENDENKONTO

Berliner Bank AG
(BLZ 100 200 00)
31-00-132-703

Postscheckkonto
Der Berliner Bank AG
Nr. 220 00 - 102 Bln.-W

Vermerk:
Sonderkonto Lichtblick
31-00-132-703



trotz fehlender Sonne und des schlechten Sommers haben wir wieder den Versand erst eine Woche später geschafft. Dafür ist aber auch Tegel intern diesmal mit 11 Seiten vertreten. Ein klein wenig ist auch das Äussere verändert, wir hoffen, so gefällt es unseren Lesern.

Unser bisheriger Verantwortlicher Redakteur ist nun endlich im offenen Vollzug und ein neuer Redakteur hat angefangen. Es gab Querelen und Uneinigkeiten, so etwas hemmt die Schaffenskraft. Jetzt haben wir uns hoffentlich zusammengerauft und wieder mehr Ruhe innerhalb unserer Gemeinschaft. Unsere Aufgabe ist weiterhin, Mißstände im Vollzug anzuprangern und für die Öffentlichkeit aufzuzeigen.

Nun eine Bitte in eigener Sache. Einen großen Teil unserer Ausgaben bestreiten wir aus unserem Spendenkonto. Leider ist da völlige Ebbe angesagt, deshalb die Bitte an unsere Leser, wenn möglich einige Märker oder Briefmarken zu überweisen. Spenden an uns sind voll steuerlich abzugsfähig und brauchen nicht erst wie für die Parteien, gewaschen werden. Wer also kann, sollte ruhig mal ein gutes Werk tun und unseren Fortbestand sichern.

Wir wünschen unseren Lesern noch viele schöne Tage und unserem ehemaligen "Chefredakteur" für seine Zukunft alles Gute.

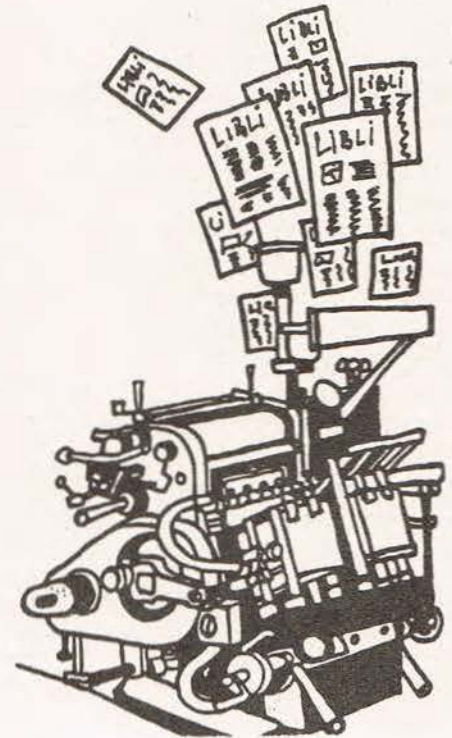
Ihre Redaktionsgemeinschaft (plus Hoppel'chen)

INHALT:

Hoppel'chen meint	2
"Wie die Sau im Sofa"	4
Leserforum	8
Das aktuelle Interview	12
Warnung vor dem Gefangenen M.	15
Panorama	16
Aus dem Abgeordnetenhaus Landespressedienst	18
Pressespiegel	20
Tegel intern	22
Am Rande bemerkt	27
Rechtsberatung	32
Ein Tag für Vollzugshelfer (Sekis)	33
Haftrecht	34
Info zum Strafvollzug	37
Vom Knacki zum Fachmann für Haftrecht	38

I M P R E S S U M

HERAUSGEBER:	Insassen der Strafvollzugsanstalt Berlin-Tegel - und Kaninchen "Hoppel" als Maskottchen.
Redaktion:	Michael Gähner, René Henrion, Peter Spinn - Redaktionsgemeinschaft "der lichtblick" -
VERANTWÖRL. REDAKTEUR:	Michael G ä h n e r
VERLAG:	Eigenverlag
DRUCK:	Mario S c h w a r z - auf Rotaprint R 30
POSTANSCHRIFT:	Redaktionsgemeinschaft "der lichtblick", Seidelstraße 39, 1000 Berlin 27
ALLGEMEINES:	Die Arbeit der Redaktionsgemeinschaft bestimmt sich nach Maßgabe des Statuts der Redaktionsgemeinschaft "der lichtblick" vom 1. Juni 1976. "der lichtblick" erscheint in der Regel einmal monatlich. Der Bezug ist kostenfrei. Eine Zensur findet nicht statt. Einem Teil jeder Ausgabe haben wir Zahlkarten beigelegt - zur Erleichterung für unsere zahlungs- bzw. spendenfreudigen Leser. Die Rückseite des Einlieferungsscheines ist mit einer Spendenquittung versehen, die in Verbindung mit dem Poststempel als gültiger Beleg beim Finanzamt vorgelegt werden kann. Die Spenden an den "Lichtblick" sind als gemeinnützig anerkannt.
WICHTIG:	Soweit nicht anders angegeben: Reproduktionen des Inhalts - ganz oder teilweise - nur mit schriftlicher Erlaubnis der Redaktionsgemeinschaft. Mit vollem Namen gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktionsgemeinschaft wieder.
EIGENTUMSVORBEHALT:	Die Zeitschrift bleibt solange Eigentum des Absenders, bis sie dem Gefangenen persönlich ausgehändigt wird; auf § 31 Abs. 3 StVollzG wird besonders hingewiesen. Hiernach kann der Anstaltsleiter Schreiben anhalten, wenn sie grob unrichtig oder erheblich entstellende Darstellungen von Anstaltsverhältnissen enthalten. Wird die Zeitschrift dem Gefangenen nicht persönlich ausgehändigt, wobei eine "Zurhabenahme" keine persönliche Aushändigung im Sinne dieses Vorbehalts darstellt -, ist sie dem Absender unter Angabe des Grundes zurückzusenden.
DRINGENDE BITTE:	Das Briefamt der JVA Tegel bittet alle Angehörigen und mit Insassen der JVA Tegel im Briefwechsel stehenden externen Leser darum, bei Schreiben an Insassen grundsätzlich zur normalen Anschrift auch die Angabe der Teilanstalt, in der der jeweilige Insasse inhaftiert ist, zu vermerken.



Wie die Sau im Sofa



Mit dieser Überschrift begann ein Artikel in der TAZ vom 17. Juli 1985. In dem Bericht wurde dem Teilanstaltsleiter des Hauses I Bestechlichkeit im Amt vorgeworfen.

Der Lichtblick erhielt am 18. Juni einen Brief ohne Absender. Inhalt war die Fotokopie einer Strafanzeige gegen einen Rechtsanwalt, einen Richter am Landgericht und den Leiter der TA I, von Seefranz. Allen dreien wurde Bestechung bzw. Bestechlichkeit vorgeworfen. Unterzeichnet war die Anzeige so: gez. Gefangene der JVA-Tegel - Brief folgt.

Bereits vor dem 18. Juni war dem Lichtblick bekannt geworden, daß es eine solche Anzeige gibt. Wir haben versucht die Hintergründe zu klären, aber außer Verdäch-

tigungen ist nichts dabei herausgekommen.

Bei einer Redaktionskonferenz wurde darüber beraten, ob wir etwas davon bringen sollen, aber wir waren und sind der Meinung, anonyme Anzeigen gehören in den Papierkorb.

Jeder Mensch (Gefangene zählen auch dazu) hat das Recht Beamte in der Ausübung ihres Dienstes zu kontrollieren. Wenn der Mensch dann der Meinung ist, da wäre etwas nicht in Ordnung, soll er ruhig eine Strafanzeige erstatten. Die Staatsanwaltschaft ermittelt dann schon (oder auch nicht). Aber auf jeden Fall sollte man seinen Namen nennen und sich nicht hinter der Anonymität verstecken. Sonst ist das ganze anrücklich und unglaubwürdig.

Der Artikel in der TAZ ging wie ein Lauffeuer durch die JVA. Die Gerüchte reichten von einer sofortigen Ablösung des TAL, über Verhaftung bis zu seinem Selbstmord. Auch der Richter sollte während einer Verhandlung verhaftet worden sein. Am 19. Juli erschien dann in anderen Berliner Tageszeitungen ein Bericht mit dem Namen des TAL und der Erklärung des Justizpressesprechers Kähne, gegen den Teilanstaltsleiter des Hauses I laufe ein Ermittlungsverfahren (siehe Pressespiegel).

Am 26. Juni wurde ein Gefangener der Station 9 im Haus I verlegt und von seinem Posten als Insassenvertreter abgelöst. Zuvor war seine Zelle kontrolliert worden. Bei einem Gespräch erklärte der Mitgefangene dem Licht-

blick, er könne sich seine Verlegung nicht erklären. Er hätte zwar eine Anzeige erstattet, aber nicht gegen den TAL, sondern gegen den Mitgefangenen Horst M. der ihn bei der Anstaltsleitung zu Unrecht beschuldigt hätte und der auf der Station 9 als Informant des Tal bekannt sei.

Am 22. Juli wurde schließlich vom Leiter der JVA Berlin-Tegel gegen drei Gefangene eine Strafanzeige wegen des Verdachtes der üblen Nachrede und Verleumdung erstattet. Das war der Stand der Dinge bei Redaktionsschluß.

Uns hat erstaunt, daß auf eine anonyme Anzeige Tages-

zeitungen und Staatsanwaltschaft reagieren. Das eröffnet ungeheure Möglichkeiten! Wenn der nächste Antrag abgelehnt wird, wird einfach eine anonyme Strafanzeige erstattet und schon hat der betreffende Beamte Schwierigkeiten. Daß so etwas unter Umständen aber auch ein Eigentümer sein kann, sollte man aber nicht vergessen.

Wir baten den Teilanstaaltsleiter, dem Lichtblick einige Fragen zu beantworten. Nach kurzem Zögern war er dazu bereit und vereinbarte einen Termin für den nächsten Tag. Bei dem Gespräch, das in sehr lockerer, entspannter Atmosphäre ablief, wies Herr von Seefranz die

Vorwürfe entschieden zurück. Spontan entschloß er sich, den beiden anwesenden Redakteuren ein Interview zu geben. Dieses findet der Leser im Anschluß an diesen Bericht.

Bei dem Vorgespräch zu diesem Interview erklärte uns Herr von Seefranz (ich zitiere wörtlich): "Wenn man an einem reich gedeckten Tisch mit erlesenen Delikatessen sitzt, bückt man sich nicht nach einem Brotkrümel". Wir waren etwas erstaunt, mit welcher Offenheit alle unsere Fragen beantwortet wurden und können versichern, die Fragen waren nicht abgesprochen.

-gäh-



"der lichtblick":

Wann und in welcher Form haben Sie von der anonymen Anzeige erfahren?

B. v. Seefranz:

Herr Schildknecht, der Anstaaltsbeirat, suchte mich am 19.6.85 in meinem Dienstzimmer auf und gab mir die anonyme Anzeige zum lesen. Ich selbst habe nie ein Exemplar erhalten. Der Vorgang erschien Herrn Schildknecht und mir so lächerlich, daß wir erstmal Scherze über die Sache machten.

"der lichtblick":

Wie war Ihr Gefühl, als Sie von dieser Beschuldigung erfuhren?

B. v. Seefranz:

Es ist klar, daß man Ärger, Enttäuschung und schließlich Verbitterung empfindet. Ärger darüber, wie jemand auf die Idee kommen kann, so blind und böseartig um sich zu schlagen. Enttäuschung deshalb, weil ich versuche, meine Arbeit mit Verständnis und Wohlwollen gegenüber den Gefangenen durchzuführen.

"der lichtblick":

Wann wurde die Sache für Sie akut?

B. v. Seefranz:

Der Vorgang, anonyme Anzeige, wurde aktualisiert, durch den TAZ-Artikel am 17.7.1985. Besonders betroffen machte mich

die Tatsache, daß die Vorwürfe in anderen Zeitungen am 19.7.85 abgedruckt wurden und dabei mein voller Name erwähnt wurde. Ich sah mich schließlich am 19.7.85 auch gezwungen, mich anwaltlich vertreten zu lassen, um mich gegen die Kampagne zur Wehr zu setzen. Am 22.7.85 wurde von meinen Dienstvorgesetzten Strafanzeige erstattet.

"der lichtblick":

Ist Ihnen bekannt, ob das Verfahren gegen Sie eingestellt wurde?

B. v. Seefranz:

Mir ist nicht bekannt, daß das Verfahren eingestellt worden ist.

"der lichtblick":

Erfolgte die Verlegung eines Gefangenen von der Station 9 wegen dieser anonymen Anzeige?

B. v. Seefranz:

Nicht nur deshalb. Der Gefangene wurde von dem Vollzugsdienstleiter von dem vertrauensvollen Posten des Hausarbeiters entbunden. Er stellte nunmehr eine Fehlbelegung im Schulbereich da und wurde schließlich gegen einen Hausarbeiter der TA II ausgetauscht.



"der lichtblick":

Wurden in der Zwischenzeit Zellenrevisionen durchgeführt?

B. v. Seefranz:

Zwei Zellenrevisionen wurden durchgeführt, davon eine im Rahmen der normalen Stationskontrollen. Ferner wurde der IV-Raum durchsucht, weil der Verdacht bestanden hat, die anonyme Anzeige sei auf einer der dort stehenden Schreibmaschinen geschrieben worden.

"der lichtblick":

Waren die Zellenrevisionen und die Durchsuchung des IV-Raumes für Sie, mit Ihrer Stellung als "Beschuldigter" vereinbar?

B. v. Seefranz:

Gem. §§ 34 und 84 StVollzG bin ich gehalten, bei Verdacht auf strafbare Handlungen Beweismittel möglichst unverzüglich zu sichern. Zu ihrer Frage ist noch anzumerken, daß ich persönlich keinerlei Haftraumkontrollen vorgenommen habe, sondern meine Mitarbeiter. Der Raum der Insassenvertretung wurde im Beisein eines Insassenvertreters oberflächlich durchsucht. Ansonsten habe ich die gebotene Zurückhaltung

an den Tag gelegt, von wegen: "Wie die Sau im Sofa."

"der lichtblick":

Haben Sie private Kontakte zu dem Rechtsanwalt Sigmund gehabt?

B. v. Seefranz:

Nein. Ich hatte und habe keine privaten Kontakte zu Herrn Rechtsanwalt Sigmund. Ich kenne Herrn Sigmund seit mindestens vier Jahren. Er war Rechtsanwalt von zahlreichen Gefangenen, die sich während dieses Zeitraumes in der TA I aufgehalten haben.

"der lichtblick":

Mitgefangene behaupten, in Fällen, die der Rechtsanwalt Sigmund bearbeitet hat, wären Haftlockerungen eher erfolgt. Ist das zutreffend?

B. v. Seefranz:

Dies trifft nicht zu. Herr Sigmund ist in vielen Fällen, in Vertretung der oftmals berechtigten Interessen seiner Mandanten, bei mir persönlich vorstellig geworden. Einige seiner Mandanten haben, soweit dies die Vorschriften zuließen, schließlich Lockerungen erhalten.

Andere, aus welchen Gründen auch immer, haben keine erhalten.

"der lichtblick":

Verschiedene Mitgefangene fanden es nicht richtig, daß Sie bei diesen Durchsuchungen anwesend waren. Sie meinten, dabei hätten Beweise zur Seite geschafft werden können.

B. v. Seefranz:

Das ist eine infame Unterstellung. Genauso wie der Vorwurf, ich wollte verdunkeln (TAZ vom 17.7.1985).



"Sie sollen mich in einer völlig ungerechtfertigten Beleidigungsklage vertreten... Sie mieser, kleiner Winkeladvokat!" Sattler

"der lichtblick":

Hat sie die Reaktion der Gefangenen erstaunt?

B. v. Seefranz:

Das trifft zu. Mich hat erstaunt, daß ein Teil der Gefangenen heimlich, aber auch offen, den anonymen Schmierfinken Beifall klatschten. Zum anderen war ich freudig überrascht, daß eine Gruppe von anderen Gefangenen sich von diesem Vorgang deutlich distanzierten, ihr Mitgefühl ausdrückten und ankündigten, auch sie hätten ein Interesse daran, daß den Verfassern das Handwerk gelegt wird.



"der lichtblick":

Meinen Sie, Sie werden in Zukunft härter durchgreifen?

B. v. Seefranz:

Nein, obwohl dies nurmenschlich wäre.

"der lichtblick":

Möchten Sie abschließend noch etwas sagen?

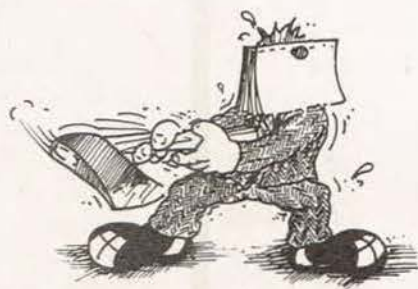
B. v. Seefranz:

Ich bin enttäuscht, daß die Ermittlungen nach meiner Meinung so schleppend geführt werden. Ich bin nach nunmehr fast acht Wochen als Beschuldigter noch nicht einmal gehört worden. Das finde ich insbesondere deshalb bedauerlich, weil es nicht angehen kann, daß die Schmierfinken monatelang weiter verleumden können, ohne daß ihnen schnell das Handwerk gelegt worden ist. Wenn das Schule macht, dann Gnade Gott im Vollzug! Auch die Aufsichtsbehörde hat nach meinen Erkenntnissen den Vorgang weder im Rahmen ihrer Fachaufsicht, noch im Rahmen ihrer Dienstaufsicht überprüft. So erklärt sich die Tatsache, daß der Presse noch nicht mitgeteilt werden

konnte, daß sich die Vorwürfe als haltlos erwiesen haben. Auch mußte ich leider den Eindruck gewinnen, daß man mich trotz bestehender Fürsorgepflicht des Dienstherren, mich lange Zeit hat im Regen stehen lassen. Ich hätte mir gewünscht, daß die Aufsichtsbehörde rechtzeitig auch der Öffentlichkeit gegenüber "Flagge gezeigt" hätte. Es ist ausgesprochen unbefriedigend, nur zu vernehmen: "Die Ermittlungen dauern an." (aha! da ist was dran). So könnte der kleine Mann auf der Straße denken.

"der lichtblick":

Herr von Seefranz, wir danken Ihnen für dieses Gespräch.



"der lichtblick":

Viele Mitgefangene halten Sie für zynisch. Empfinden Sie sich als Zyniker?

B. v. Seefranz:

Ich empfinde mich nicht als Zyniker, aber der Vorwurf ist mir nicht unbekannt. Das mühsame Geschäft eines TAL bringt es nun einmal mit sich, manche Vorgänge zynisch zu kommentieren. Als Psychologe darf ich ihnen sagen, daß dies ein Abwehrmechanismus gegen die Gefahr ist, emotionale Beteiligung zu zeigen.





Auf diesen Seiten haben unsere Leser das Wort. Ihre Wünsche, Anregungen, Forderungen, Kritik und Urteil, müssen sich nicht unbedingt mit der Meinung der Redaktion decken. Die Redaktion behält sich vor, Beiträge - dem Sinn entsprechend - zu kürzen. Anonyme Briefe haben keine Chance.

Liebe Lichtblicker!

Zu meinem 10jährigen Tegel-Jubiläum, ein Erlebnis besonderer Art.

Unter der Unterschrift:

"Jede Tegeler JVA Institution versucht täglich ihre Existenzberechtigung nachzuweisen", möchte ich kurz berichten.

Tatsache ist, daß trotz Zusage des Herrn Mayer (Sozialpädagogische - Abteilung), Vollzugshelfer nicht so dürfen, wie sie möchten.

Ein Vollzugshelferehepaar hat Kinder, wohin damit, wenn man den Probanden besuchen möchte?

Vollzugshilfe, soziale Bindungen praktizieren!

Herr Mayer bestätigt dem Vollzugshelferehepaar, daß es seine Kinder auch ausnahmsweise in die Vollzugshelfersprechstunde mitbringen darf, wenn sie ihre Kinder nicht anderweitig während dieser Zeit unterbringen können. Zudem hier der Fall vorhanden ist, daß der Unterzeichnende mit den Kindern durch Meetings (in der TA I) einen herzlichen Kontakt hat.

Frohgemut kommt die Familie zur Vollzugshelfersprechstunde mit einem Kind. Ein Teilerfolg war den Eltern gelungen, indem sie ein Kind anderweitig für die fragliche Zeit unterbringen konnten.



Alternative der Pforte:

K E I N E R oder E I N E R

Die Pforte,

- fühlt sich übergangen,
- richtet sich nach "ihren" Bestimmungen,
- weiß nichts von einer Absprache Vollzugshelferehepaar/Mayer.

Sämtliche Vollzugshelfer werden nicht nur sicherheitsmäßig überprüft, sondern auch wahrscheinlich in allen "Lebenslagen" getestet. So müssen sich alle Vollzugshelfer u.a. verpflichten, nichts Verbotenes einzubringen. Nun ist ein 6jähriges Kind an und für sich nichts Verbotenes. Diese Ansicht teilt sicherlich auch der Leiter der Sozialpädagogischen-Abteilung, der ja auch für Vollzugshelfer in der JVA Tegel zuständig ist. Hat Herr Mayer die Ausnahmeregelung der Pforte ordnungshalber mitgeteilt?

Tatsache ist, daß nur ein Ehepartner den Probanden aufsuchen konnte, da dem Kind der Einlaß verwehrt wurde und somit der eine Ehepartner gezwungenermaßen mit dem Kind auf der Straße eine Stunde warten mußte. 30 Minuten Wartezeit, da angeblich kein Personal vorhanden war, welches die Vollzugshelferin von der Pforte abholen konnte.

Psychologisch gesehen, kann man natürlich Vollzugshelfer u.a. (freiwillige Mitarbeiter und Helfer) so auch vergraulen. Nun hat unsereiner ja eben schon Frusterfahrung "hoch 3", aber wie traurig waren nun die Betroffenen. Denn die Frage steht im Raum, was soll in Zukunft sein, stände dieses Problem wieder an?

Hans-Jürgen Bombosch
JVA Tegel TA III





An den
Leiter der JVA Tegel
Herrn Lange-Lehngut

Betreff: Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den TAL V, Herrn Auer, gem.: § 108 Abs. 3 StVollzG

Sehr geehrter Herr Lange-Lehngut!

Am 25.6.85 wurde ich gegen 10.15 Uhr, wegen heftiger Rückenschmerzen dem Arzt in der TA III vorgestellt, weil zum gegenwärtigen Zeitpunkt in der TA V kein Arzt anwesend war. Der Arzt untersuchte kurz meinen Rücken, verordnete eine Spritze und Medikamente. Anderweitige Untersuchungen fanden nicht statt, weil zu diesem Zeitpunkt keine Veranlassung vorlag. Gegen 11.30 Uhr am gleichen Tag, verhängte der TAL V, Herr Auer, wegen Tätlichkeit mit einem Mitgefangenen, eine Disziplinarmaßnahme von 7 Tagen Arrest, einschließlich des Verbots des Aufenthaltes im Freien, sowie der Beschränkung des Verkehrs mit Personen außerhalb der Anstalt auf dringende Fälle für die Dauer der Arrestvollstreckung, mit sofortiger Vollstreckung.

Auf meinen Einwand, daß bei mir noch keine ärztliche Arrestfähigkeit festgestellt worden sei, sagte der Tal V, daß er dies telefonisch erledigt hätte. Ich bestand weiterhin auf Vorstellung beim Arzt, was der TAL V jedoch ablehnte und meinte, daß ich das schriftlich beantragen müßte.

Dem TAL V war bekannt und er wußte, daß ich herzkrank bin und bei erneuter Arztvorstellung nicht arrestfähig geschrieben worden wäre. Und eben dies wollte er verhindern.

Hier hat der TAL V, Herr Auer, eine zwingend vorgeschriebene Anordnung bewußt mißachtet, deshalb trat ich sofort in einen unbefristeten Hunger- und Durststreik.

Durch die Bemühungen eines Beamten, kam dann erstmalig, am 26.6.85, ein Sanitätsbeamter aus der TA V zu mir und teilte mir mit, daß ich am 27.6.85 einem Arzt vorgestellt werde. Daraufhin beendete ich dann am Morgen des 27.6.85 meinen Hunger- und Durststreik.

Gegen 9.30 Uhr wurde ich dann dem Arzt aus der TA III vorgestellt. Derselbe ordnete, wegen meiner Herzbeschwerden und starker Rückenschmerzen, eine sofortige Überführung in das Haftkrankenhaus Moabit an. Eine halbe Stunde später wurde ich dann mit dem Justizkrankenwagen liegend abtransportiert. Nicht ohne vorher, auf Anordnung des TAL V, gefesselt zu werden.

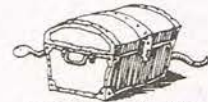


Die Ruhe vor dem Sturm

Das ich auf die Tragbahre geschnallt war, neben mir eine Begleitperson saß und die Türen des Transportwagens nur von außen zu öffnen war, ich also gar keine Fluchtmöglichkeit hatte, das zog der TAL V nicht in Betracht. Ebenso wenig, daß ich zum Zeitpunkt des Transportes in meiner Bewegungsfreiheit, aus gesundheitlichen Gründen, sehr stark gehindert war.

Auch, daß ich nur noch einen Strafrest von 14 Tagen hatte. Durch die beiderseitige Handfesselung und die Erschütterungen bei der Fahrt, zog sich die Handfessel so stark zusammen, daß ich heute noch Schmerzen in den Handgelenken habe.

Auch hier hat der TAL V, den Rahmen seiner Ermessensfreiheit, sowie der Verhältnismäßigkeit weit überschritten, weil es überhaupt keinen zwingenden Grund für eine Fesselung gab.



Die Truhe vor dem Wurm

Auch die Tatsache, daß der TAL V, meine Bemühungen für die Zeit nach der Entlassung, in keiner Weise unterstützte und sogar soweit ging, mir nicht einmal einen Entlassungsausgang zu gewähren, bleibt mir resultierend nur der Schluß, daß der TAL V aus persönlichen Motiven und Willkür rechtsfehlerhafte Anordnungen billigend in Kauf genommen und angeordnet hat.

Ich beantrage die Überprüfung des oben geschilderten Sachverhalts, lege Dienstaufsichtsbeschwerde ein und beantrage die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen den Leiter der TA V, Herrn Auer.

Wegen der Kürze meines Strafrestes (11.7.85) bitte ich Sie, diese Dienstaufsichtsbeschwerde im beschleunigten Verfahren durchzuführen und um Mitteilung eines rechtsmittelfähigen Bescheides.

Hochachtungsvoll

Albert Reutter



Die Schuhe vor dem Turm

Leserbriefe

Offener Brief für den
Lichtblick!

Betr.: SoThA, Hs. IV

Ich bin seit dem 7.7.82 in Haft und habe bis 12.1.84 in Plötzensee Hs. V (Lungenburg) gelegen. 1983 schrieb ich von dort aus an die JVA Tegel Hs. IV, um mir einen Therapieplatz zu sichern. Man schrieb mir zurück, sobald ich in Tegel wär, sollte ich mich nochmals bewerben. Am 13.1.84 kam ich nach Tegel und bewarb mich nochmals für Hs. IV. Im Februar hatte ich ein Aufnahmegespräch, wobei man mich fragte, was ich nach meiner Haftzeit machen würde? Ich antwortete, daß ich mir so schnell wie möglich eine Arbeit suchen und arbeiten gehen möchte. Darauf die Therapeuten:

"Na, das ist ja prima, da brauchen sie uns nicht, denn sie haben ja schon ein Ziel!" Also wurde ich abgelehnt und war ganz schön niedergeschlagen. Für ein Jahr ließ ich die Finger davon, da ich im Hs. V lag und meine Informationsgruppe für Alkoholiker hatte. Meine schwere Tat beging ich im Vollrausch. Nun stellte ich 1985 nochmals einen Antrag für das Hs. IV und wurde aufgenommen. Zu meinem Pech und Nachteil, denn seit dem 26. März hänge ich hier rum und komme nicht vorwärts und rückwärts. Man hat mich auf ein Abstellgleis gestellt. Nach mir kamen noch zwei Klienten, die jetzt einen Therapeuten haben. Ich arbeite seit 1982 ununterbrochen. Hier in Tegel arbeite ich seit dem 26.1.84 in der Buchbinderei, habe auch noch keine Hausstrafen verbüßt. Nun frage ich Euch liebe Lichtblickleser, was soll ich denn noch alles machen, um mich zu behaupten? Daß ich für meine Tat sitze ist gerecht, aber daß ich zweimal bestraft

werde, ist für mich zuviel. Bei einer Vollversammlung sagte ich: "Wenn wir keinen Therapeuten haben, so könnte man sich doch zurückverlegen lassen." Der Therapeut, Herr Bernd, sagte auch, zu jeder Zeit. Daraufhin rief ich Frau Sperling (Sozialarbeiterin im Hs. V, Station 3/4) an und sagte ihr, das ich gern wieder ins Haus V möchte, um meinem Vollzugsziel näherzukommen, mich zu behaupten. Ich sprach auch mit der Therapeutin, Frau Sielicki und sie meinte:



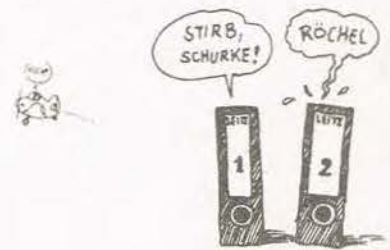
"Da muß ich einen Vermerk in ihrer Akte machen!" Als sie mir das sagte, war ich baff und sehr unsicher, weil es hieß, man kann wieder zurück und sie sagte, gleich einen Vermerk machen. Daraufhin rief ich gleich Frau Sperling an und sie meinte, "um Gottes Willen", da bleiben sie mal lieber dort, sonst machen sie alles noch schlimmer. Nun wußte ich überhaupt nicht mehr weiter, also ließ ich alles ruhen. Ich stellte zusammen mit meiner Braut ein Gnadengesuch. Da sagte die Therapeutin Sielicki: "Nehmen sie das Gnadengesuch zurück, denn raus kommen sie sowieso nicht. Ich werde auch nicht dafür sein, daß sie ein Gnadengesuch eingereicht haben." Wenn ich meine Braut nicht hätte, ich glaube, ich hätte einen Schlußstrich gezogen, so am Ende war ich. Als ich dann aber von jemand anderen gehört habe, daß es so etwas nicht gibt, da ich freiwillig in das Hs. IV gekommen bin. Es steht mir auch zu, es freiwillig wieder zu verlassen. Da ich immer noch keinen Therapeuten habe, so habe ich den Antrag gestellt, so schnell wie möglich hier rauszukommen. Angeblich soll ja im August eine neue Therapeutin kommen. Bei der Unge-

wißheit verzichte ich lieber auf eine freiwillige Therapie, weil ich schon nervlich therapiert wurde.

Ich wünsche Euch allen, alles Gute und danke für das mitlesen.

Euer Leidensgenosse

Gerd Belger
JVA Tegel Hs. IV



Hallo Leute,

"DRAMA
in zwei Akten"

ich möchte mich heute recht herzlich bei Euch für die Zusendung des "Lichtblicks" bedanken. Ich kenne die Zeitung schon aus den 70er Jahren, als ich in Berlin lebte; sie war damals und ist auch heute noch Klasse. Mit der "telos" aus Bielefeld-Brackwede ist sie überhaupt nicht vergleichbar, was mir auch ein Mitarbeiter der "telos" spontan bestätigte. Eure Zeitung gibt vom optischen Punkt schon etwas her. Klasse!

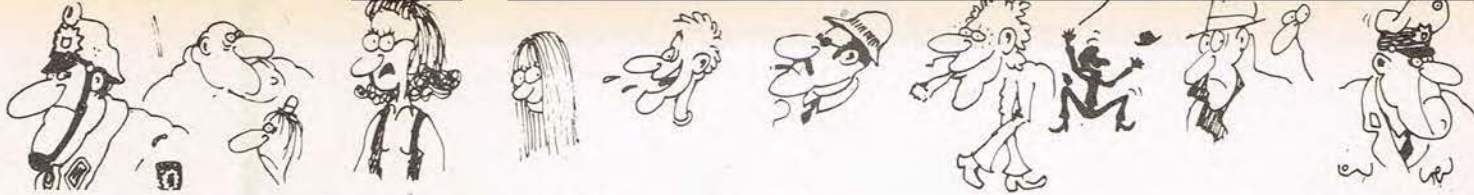
Zu dem Artikel Tegel intern: Besprechung für Vollzugshelfer im Haus III.

Ich kann als ehrenamtliche Betreuerin, für meinen zu betreuenden Menschen, in Brackwede I (Bielefeld) bei jedem Besuch etwas im Werte von 8,- DM aus den Automaten ziehen und das bei wöchentlichen Besuchen. Das soll, laut Anstalt, zur Auflockerung des Besuches beitragen. Würde ich natürlich zweimal in der Woche den Menschen besuchen, nehme ich an, daß die Anstalt sich dann auch wegen der 8.- DM querstellen würde.

Tschüß

Gerlinde Wiechert
4803 Steinhagen





Liebe Lichtblick - Väter!

Aus der o.g. Anschrift werdet ihr schon ersehen haben, daß wir uns z.Zt. in Hessens verrufenster Staatspension befinden.

Durch Zufall fiel uns "der lichtblick" in die Hände und wir trauten unseren Augen nicht, als wir die unzensurierte Zeitung lasen. Wenn euch das hiesige "Postfach 71" (1871!!!) vertraut ist, wißt ihr wie in Hessen und speziell in Kassel verwahrt wird. Was bei euch offen auf den Tisch kommt, wird hier nur im engsten "Familienkreis" diskutiert - um nicht als Aufwiegler zu gelten und die "Rote Karte" an die Zellentür zu bekommen.

Wir möchten mal anfragen, ob ihr uns eure Zeitschrift regelmäßig zuschicken könnt, damit wir uns wenigstens bei der Lektüre des Blattes daran erinnern können, daß es in Deutschlands Haftanstalten tatsächlich noch sowas wie Meinungsfreiheit gibt.

Wenn ihr uns "der lichtblick" zusenden könntet, wären wir euch sehr dankbar. Wir wünschen euch weiterhin den Mut zur Wahrheit und verbleiben

mit besten Wünschen

Erich Kronschnabel
3500 Kassel



Hallo Schachfreunde!

Ein Knastkollege in Colorado hat eine ausgezeichnete Idee. Er organisiert ein weltweites Fernschachturnier für 4er-Mannschaften und zwar nur Knast-Mannschaften.

Mannschaftsmeldungen aus Colorado, Belgien, Holland, Frankreich, Mexiko und anderen Teams in den USA, liegen bereits vor.

Wir nehmen natürlich auch teil und wir suchen noch weitere 4er-Mannschaften in der BRD (oder anderswo).

Eure Meldung erwartet die

Kleine Schachpost
Äußere Passauer Str. 90
8440 Straubing

Bitte bedenkt aber dabei, daß eine Fernschachpartie mindestens zwei Jahre dauern kann.

Freundliche Grüße
Kleine Schachpost
8440 Straubing



An den "Lichtblick"

Betr.: Ausgabe 7/85, Leserbrief des E. König

Sehr geehrte Herren,
liebe Leidensgenossen!

Kaum ist Eugen König einige Monate fort, schon heult er in Richtung Straubing. Für seine derzeitige Situation macht er die Sozialdemokraten Nordrhein-Westfalens verantwortlich.

Hier hätte man für einen Eugen König sicher mehr Zeit.

In Straubing sind Informanten, Denunzianten und total Angepasste gefragt. Was auch an der Größe dieses Knastes liegen muß. Informationen sind begehrt! Leute (Strafgefangene) die sich einer derartigen Tätigkeit hingeben, haben hier in Straubing, einige Freiheiten mehr. König, erinnerst Du Dich nicht mehr an den Johannes Sch., er wurde mit einer Disziplinarstrafe von 14 Tagen belegt und flog aus der Küche hinaus. Du schriebst damals einen denunziatorischen Brief an den Anstaltsleiter. Oder Deine Zeugenbereitschaft gegen den einstigen "Wehrsportler" Hoffmann. Nein, nicht die Ermittlungsbehörde hatte Dich ermittelt! Du botest Dich als Zeuge an! Das ist es wahrscheinlich, was Dir hauptsächlich in Brackwede fehlt. Du weißt doch selbst, wie unser Anstaltsleiter hier ist, er kümmert sich wenig um die Taten der hier Inhaftierten. Wichtig ist, daß er den nötigen Beifall, Dank erhält. Dabei spielt es keine Rolle, ob das Lob von einem Gefangenen kommt, der Vater, Mutter und den Familienhund erschlagen hat, oder von anderen Angepassten.

Was Deine Resozialisierung betrifft und die Menschlichkeit, die Dir ja angeblich abgeht, hier gab es doch beides für eine Masse Gefangene nicht. Noch heute haben wir hier keinerlei sanitäre Anlagen in unseren Schließfächern auf dem A-Flügel. Trinkst Du da Dein Wasser aus einem alten Eisenblechscheiðhaus? Laß es sein, Eugen König und werde endlich ein Mann der Taten.

Mit solidarischen Grüßen

Erich Büniger
JVA-Straubing

Zuviel Sicherheit

In den Berliner Gefängnissen wurden Ende der 70er Jahre Sicherheitsbeauftragte eingesetzt, die mit ihren Abteilungen für Ordnung im Knast sorgen sollen. Tip-Mitarbeiter Andreas Oswald sprach mit Horst Detert, dem Vorsitzenden der "Landesarbeitsgemeinschaft der Sozialarbeiter bei den Justizvollzugsanstalten" über die Funktion des Sicherheitsbeauftragten.

TIP: Welche Folgen hat die Einsetzung von Sicherheitsbeauftragten bisher gehabt?

DETERT: Oberstes Primat in einer Strafanstalt ist Sicherheitsdenken. Alle Entscheidungen, wie Vollzugslockerungen, Ausgang, Sport oder andere Gruppenaktivitäten werden erschwert, weil es immer Sicherheitsgründe gibt, dies nicht zuzulassen.

TIP: Hat sich die Sicherheit erhöht?

DETERT: Die Drogen und der Alkoholkonsum in Tegel haben trotz der Sicherheitsgruppe nicht wesentlich abgenommen. Es schleichen sich sogar Sicherheitsmängel ein. Früher waren alle Mitarbeiter für die Sicherheit verantwortlich. Die sagen sich jetzt, die Sicherheit überlasse ich den Sicherheitsleuten.

TIP: Wie wirkt sich die Arbeit der Sicherheitsabteilungen auf den Alltag aus?

DETERT: Unter den Insassen hat sich herumgesprochen, daß man mit den Sicherheitsleuten Geschäfte machen kann. Man kann einem anderen Insassen Drogen und Waffen in die Zelle legen und meldet es der

Sicherheitsabteilung. Wenn die dann Drogen findet, kann derjenige, der das gemeldet hat, Vergünstigungen erwarten.

TIP: Die Sicherheitsgruppe in Tegel ist für ihr brutales Vorgehen berüchtigt.

DETERT: Die Sicherheitsgruppe muß von Zeit zu Zeit nachweisen, daß es Sinn hat, daß es sie gibt. Da werden ganze Stationen so auseinandergenommen, daß die Insassen ihre eigenen Zellen nicht wiedererkennen. Da wird alles zerschlagen, Kissen aufgeschlitzt, der Kaffee liegt am Boden, die Seife drin, das sieht furchtbar aus.

TIP: Gefährden solche Razzien das Innenleben eines Gefängnisses?

Detert: Insassen sind grundsätzlich vertragsfähig. Sie wissen, wenn sie ihre Spielräume behalten wollen, müssen sie kooperativ mit der Institution umgehen. Das kommt jetzt durcheinander. Die Insassen sagen, "was soll ich mich an die Spielregeln halten, die Sicherheitsleute halten sich auch nicht daran".

TIP: Was tun die Gefangenen?

DETERT: Sie verhalten sich feindlich und aggressiv gegenüber der Sicherheitsgruppe. Das wird nur reduziert gezeigt, weil die Sicherheitsgruppe nicht kalkulierbar ist. Der Frust landet dann bei anderen Mitarbeitern.

TIP: Dann zieht die Sicherheitsgruppe indirekt auch die

anderen Mitarbeiter in Mitleidenschaft?

DETERT: Die Mitarbeiter wissen gar nicht, warum die Sicherheitsgruppe kommt, die kündigen sich nicht an, die schlagen zu und verschwinden. Dann gibt es wahnsinnigen Zoff, den die anderen Mitarbeiter aushalten müssen, nicht die Sicherheitsgruppe, die ist dann weg.

TIP: Müssen die Sicherheitsleute sich nicht rechtfertigen?

DETERT: Nein. Die "Landesarbeitsgemeinschaft" fordert, daß die Sicherheitsbeauftragten beruflich nicht mehr so hoch eingestuft sind. Nicht mehr als Regierungsräte, sondern als Amtmänner, damit sie zur Kooperation mit den Gruppenleitern und Teilanstaltsleitern verpflichtet sind. Sicherheitsgruppen wie in Tegel lehnen wir ab.

TIP: Warum?

DETERT: Zuviel Sicherheit bringt Unsicherheit. Die Sicherheitsgruppe macht das Zusammenleben in der Anstalt unerträglich. Irgendwann sagen die Insassen, wir haben nichts mehr zu verlieren und dann gibt es Knastrevolten und Unruhen massivster Art.



Entnommen der TIP vom 11.07. 1985. Wir danken für die Genehmigung zum Nachdruck.

bringt Unsicherheit

Wir fanden dieses Interview auch für uns sehr interessant und freuten uns sehr, daß bei einem Telefonat mit Herrn Detert dieser spontan damit einverstanden war, einige Fragen telefonisch zu beantworten. Er wies uns darauf hin, daß er diese Fragen natürlich nur in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der "Landesarbeitsgemeinschaft der Sozialarbeiter bei den Justizvollzugsanstalten" beantworten könnte.

Der Lichtblick bat auch den Leiter der Sicherheitsabteilung in der JVA Tegel um ein Interview. Dazu war Herr Seider nicht bereit.

-gäh-

"der lichtblick":

Herr Detert, wir haben von der Zeitung TIP, die Erlaubnis das Interview nachzudrucken. Wir danken Ihnen für Ihre Bereitschaft, uns ergänzend einige Fragen telefonisch zu beantworten.

Was sagen Sie dazu, daß die Sicherheitsabteilung immer wieder auf Grund von Hinweisen durch Gefangene Rauschgiftfunde macht und dadurch quasi ihre Daseinberechtigung nachweist?

H. Detert:

Nach den mir vorliegenden Informationen werden in der JVA Tegel Drogen nicht nur aufgrund von Hinweisen Inhaftierter gefunden, sondern auch durch Hinweise anderer Personen.



Zum Teil kommen diese Informationen von außerhalb der Anstalt, zum Teil von Mitarbeitern der Anstalt.

"der lichtblick":

Sind Sie mit den Tegeler Verhältnissen vertraut und haben Sie zu Zeiten, als es die Sicherheitsgruppe schon gab, in Tegel gearbeitet?

H. Detert:

Ich habe als Landesvorsitzender die Interessen der in der Landesarbeitsgemeinschaft organisierten Sozialarbeiter zu vertreten. Die Tegeler Situation ist dem Landesvorsitzenden bekannt, es ist unerheblich, ob ich zu einem Zeitpunkt dort gearbeitet habe als es bereits die Sicherheitsgruppe gab.

Entscheidend ist, was die Sozialarbeiter in den Justizvollzugsanstalten konkret vor Ort erleben und der Landesvorsitzende hat dies nach außen zu vertreten.

"der lichtblick":

Gibt es bei Ihnen in der Nebenanstalt in Hakenfelde

so etwas wie eine Sicherheitsgruppe und wenn nicht, warum nicht?

H. Detert:

In keiner Anstalt des offenen Vollzuges gibt es eine Sicherheitsgruppe. Dies ergibt sich aus der VV zu § 141 StVollzG. In der Nr. 2 dieser VV heißt es:

1. Im offenen Vollzug können bauliche und technische Sicherungsvorkehrungen, insbesondere Umfassungsmauer, Fenstergitter und besonders gesicherte Türen, entfallen.

Innerhalb der Anstalt entfällt in der Regel die ständige und unmittelbare Aufsicht.



2. Für die Gestaltung des offenen Vollzuges gelten folgende Grundsätze:

- a) den Gefangenen wird ermöglicht, sich innerhalb der Anstalt nach Maßgabe der dafür getroffenen Regelung zu bewegen,
- b) die Außentüren der Unterbringungsgebäude können zeitweise unverschlossen bleiben,
- c) die Wohnräume der Gefangenen können auch während der Ruhezeit geöffnet bleiben.

Sicherheit, Betreuung und Versorgung zuständig sein und sich auch für diese Bereiche voll verantwortlich fühlen.

"der lichtblick"

In dem Interview der Zeitung TIP erklärten Sie, Insassen sind grundsätzlich vertragsfähig. Haben Sie in dieser Beziehung auch schon schlechte Erfahrung gemacht?

H. Detert:

Grundsätzlich sind Insassen vereinbarungsfähig. Dies ist aber weitestgehend unter anderem auch davon abhängig, wie mit ihnen, nämlich den Insassen, umgegangen wird.

Gibt es konkrete Erfahrung, daß ein Insasse nicht vereinbarungsfähig ist, dann ist dies an diesem Einzelfall festzumachen, aber nicht an Insassengruppen oder pauschal an den Insassen.

"der lichtblick":

Sind nach Ihren Erkenntnissen seit der Einführung der Sicherheitsgruppe die Drogenfunde angestiegen?

H. Detert:

Seitdem die Sicherheitsgruppe in der JVA Tegel tätig ist, sind mehr Drogen gefunden worden.

"der lichtblick":

Halten Sie es für notwendig, daß es eine Sicherheitsgruppe gibt?

H. Detert:

Die Landesarbeitsgemeinschaft hat immer wieder deutlich gemacht, daß Sicherheitsgruppen in den Berliner Justizvollzugsanstalten nicht erforderlich sind. An dieser Stelle sei nur noch einmal festgehalten, daß die Wahrnehmung von Sicherheitsaufgaben durch alle Bediensteten in der JVA zu erfolgen hat und somit in ihr konkretes berufliches Handeln einfließen muß.

Der Stationsbeamte vor Ort muß für alle Fragen wie



„Warnung vor dem Gefangenen M.“

Hamburg (taz) - Ohne strafrechtliche Konsequenzen wird für den ehemaligen Leiter der JVA Werl eine Strafanzeige bleiben, die ein ehemaliger Gefangener gegen ihn wegen Verleumdung und unerlaubter Datenweitergabe erstattet hat. Knastleiter Ihle hatte andere bundesdeutsche Knäste vor dem ehemaligen Gefangenen Mecklenburg schriftlich gewarnt, Daten aus dessen Akten weitergegeben und seine Kollegen aufgefordert, vor den Rechtsberatungsaktivitäten des Ex-Knackis auf der Hut zu sein — ein Vorgehen, das Datenschützer als illegal ansehen, die Staatsanwaltschaft Arnsberg aber nicht zu Ermittlungen veranlaßt.

Am 12. August 1983, nach einem Telefonat mit dem Hamburger Knast Fuhlsbüttel, griff der ehemalige Leiter der Justizvollzugsanstalt Werl, der Leitende Regierungsdirektor Helmut Ihle, zum Diktaphon. „Anliegen meines Schreibens ist, Sie auf Aktivitäten des ehemaligen Strafgefangenen Peter Mecklenburg, der wiederholt in der JVA Werl eingewiesen hat, hinzuweisen“, schrieb er unter „Vertraulich, nur zur Information“ seinem „Sehr geehrten Herrn Kollegen“ in Hamburg. Gespickt mit zahlreichen Daten aus der Gefangenen-Akte informierte er die Knastleitung Hamburg-Fuhlsbüttel, daß der mittlerweile für die Grün-Alternative Liste tätige Mecklenburg durch die Bundesrepublik reise, Gefangene besuche, um „rechtsberatend für die Inhaftierten tätig zu werden“. „Um Mecklenburg nicht weitere Publizität zu geben, beachtliche ich zur Zeit nicht, wegen Verstoßes gegen das Rechtsberatungsgesetz Anzeige zu erstatten. Ich werde Mecklenburg jedoch weiter beobachten lassen“, schrieb er weiter an Fuhlsbüttels Direktor Sarodnick. In der Hoffnung, „für etwaige Aktivitäten von Mecklenburg hinreichende Informationen gegeben zu haben“ und mit Bedauern darüber, „daß es keine wirkungsvolleren gesetzlichen Bestimmungen gegen derartige Aktivitäten gibt, so daß es heutzutage praktisch überhaupt kein Problem ist, daß zum Beispiel ein entlassener Schwerekrimineller durch fast alle Justizvollzugsanstalten in der Bundesrepublik 'besucherhalber' reisen und im Prinzip fast jeden Insassen auch ohne akustische Überwachung sprechen kann“, gab er seine Informationen zur Weitergabe an „andere betroffene Kollegen in geeigneter Weise“ frei. Dieses Schreiben war der vorläufige End-

punkt einer langjährigen Auseinandersetzung zwischen Ihle und Peter Mecklenburg. Mecklenburg, gewesener Juweliendieb der alten Schule, hatte sich während seines langjährigen Aufenthalts in Werl ein detailliertes Rechtswissen angeeignet. Weil er damit nicht hinterm Berg hielt und anderen Gefangenen Tips gab, wurde er zweimal in aufsehenerregenden Verfahren wegen unerlaubter Rechtsberatung verurteilt — einmal zu 100 DM und ein anderes Mal zu 500 DM Geldstrafe. Mit Ihle verband ihn eine langjährige Feindschaft, die sich im zähen Ringen für Gefangenen-Rechte herausbildete. Ihle konnte es offensichtlich nicht verwinden, daß ihm in seine Anstalt, die er nach Angaben ehemaliger Insassen wie ein Burg-Herr führte, ein Mann gebracht wurde, der nicht zu brechen war. Nach Mecklenburgs Entlassung mußte Ihle gehen, weil aufgefliegen war, daß er sich von Häftlingen ein Haus bauen ließ.

Hamburg ließ überwachen

Peter Mecklenburg arbeitete auch nach seiner Entlassung in der Gefangenenbetreuung. Für die GAL engagierte er sich in der Fachgruppe Knast und Justiz. Direktor Sarodnick in Fuhlsbüttel reagierte auf Ihles vertrauliche Informationen und ordnete bewachte Besuche für Mecklenburg an. Beim Versuch, die Besuchsbeschränkungen für den Referenten der GAL-Bürgerschaftsfraktion aufzuheben, kam Ihles Schreiben ans Tageslicht. Der nordrhein-westfälische Datenschutzbeauftragte Heinrich Weyer, um eine Überprüfung gebeten, kam zu einem eindeutigen Urteil. Ihles Schreiben enthalte „zahlreiche, zum Teil höchst sensible personenbezogene Daten“, die Weitergabe dieser Daten ist ein Eingriff in die Grundrechte. „Eine gesetzliche Grundlage für einen solchen Eingriff ist nicht ersichtlich. Selbst wenn sie vorhanden wäre, würde die Weitergabe eines derart umfassenden Persönlichkeitsbildes gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verstoßen.“ Auch der Justizminister Nordrhein-Westfalens, Dieter Haartz, teilte diese Auffassung. Er berief eine Dienstbesprechung mit sämtlichen Knast-Direktoren seines Bundeslandes ein, in der er ihnen die „Erfordernisse des Datenschutzes“ deutlich machte. Nachdem diese Einschätzung des Datenschutzbeauftragten bekannt wurde, blies Hamburg die Besuchsüberwachung wieder ab und läßt seitdem Mecklenburg unbeobachtet mit den Gefangenen reden. Mecklenburg Strafanzeige gegen Ihle wegen Beleidigung, übler Nachrede, Verleumdung und unbefugter Datenweitergabe hatte indes keinen Erfolg. Die Staatsanwaltschaft Arnsberg, seit Jahren damit beschäftigt, Mecklenburgs Anzei-

gen wegen Mißständen in Werl einzustellen, schmetterte auch diese ab. Weil die Weitergabe in Amtshilfe geschah, „können wir das nicht als unbefugte Weitergabe ansehen“, erklärte Oberstaatsanwalt Lütticke der taz. Strafrechtlich relevant sei ohnehin nur die Weitergabe von Daten aus Dateien und nach Ansicht der Staatsanwaltschaft Arnsberg ist die Gefangenen-Personalakt-Kartei keine Datei. Ein Klageerzwingungsverfahren vor dem Oberlandesgericht Hamm soll nun von Mecklenburgs Anwältin Gisa Barth angestrengt werden.

Auch Remus informierte

Nicht nur die Aktivitäten Helmut Ihles machen jedoch Mecklenburg Sorge, auch von anderer Seite wurden ihm aus Werl Steine in den Weg gelegt. Erwin P. Remus, Initiator und 1. Kontaktmann der Gefangenen-Vertretung „Solidarität“, schwärzte ihn nach einem Gespräch mit Vertretern der Grünen bei seinem Abteilungsleiter an. Wie der neue Direktor von Werl, Koepsel, gegenüber der taz bestätigte, hat Remus über ein Treffen zwischen „Solidaritäts“-Vertretern und Grünen in Köln am 24. Februar 1985 einen ausführlichen Bericht für die Anstaltsleitung verfaßt. „Ich habe diesen Bericht geschrieben, weil ich hier und heute Betroffener bin und weil ich davon überzeugt bin, daß die Anstaltsleitung der JVA Werl ein Recht darauf hat, daß wir unsere Zusage einhalten, ihr gegenüber transparent zu sein, denn ohne diese Transparenz ist eine Arbeit der SOL einfach unmöglich“, hieß es in diesem Informationsschreiben. Mit Zustimmung der Gefangenen sind solche Berichte über Urlaube vom Knast nicht unüblich, Remus hatte allerdings der Kölner Versammlung versichert, er würde einen solchen Bericht nicht schreiben. Stattdessen wollten sich die Grünen dafür einsetzen, daß er keine Konsequenzen dafür zu tragen habe. Als Mecklenburg für die Grünen beim Werler Direktor deshalb vorstellig wurde, erfuhr er, daß Remus auch über ihn berichtet hatte, was für den Bericht über das Treffen völlig nebensächlich gewesen wäre. „Herr Remus hat hier kritisiert“, schrieb Koepsel an Mecklenburg, „daß Sie am 24.2.1985 ein grundsätzlich politisches Statement über Herrn Lipki (Remus' Abteilungsleiter in Werl, d. Red.) abgegeben haben und hat zu erkennen gegeben, Ihr Statement sei unsachlich gewesen.“ Mecklenburg sollte „erläuternd Stellung nehmen“. Gegenüber der taz erklärte Koepsel, warum Remus diese Information in seinem Bericht gegeben habe. „Herr Remus hat wohl gewußt, daß sich Herr Mecklenburg an uns wenden würde“, meinte der Gefängnis-Direktor.

aj

Am 3. August stand in der TAZ der obenstehende Bericht.

Für uns war besonders interessant, daß der ehemalige SOL-Sprecher Remus als Informant der Anstaltsleitung von WERL enttarnt wurde. Wer als Sprecher einer Gefangenenorganisation tätig ist, kann nicht Informant der Anstaltsleitung sein und das mit Transparenz erklären wollen. Solidarität mit seinen Mitgefangenen heißt nicht, sie anschwärzen und dann zu erklären, man müsse die Vereinbarung mit der An-

staltsleitung einhalten. Wenn nur unter solchen Bedingungen eine Arbeit der SOL in Werl möglich ist, sollte man diese Arbeit lieber einstellen.

staltsleitung einhalten.

Wenn nur unter solchen Bedingungen eine Arbeit der SOL in Werl möglich ist, sollte man diese Arbeit lieber einstellen.

-gäh-

Panorama

Revolver

Journalismus



Von einem Mitgefangenen bekam ich den Tip, am 23. Juli wäre im Fernsehen ein Bericht über die Drogenstation im Haus I zu sehen. Die Sendung heißt PANORAMA und das Team wäre vor einigen Tagen zu Aufnahmen im Haus gewesen. Gespannt saß ich vor dem Fernseher.

Der Bericht über die Berliner Drogenszene begann mit Christiane F. Es kamen Abhängige zu Wort, die sich die Drogen durch Prostitution und Diebstahl besorgten. Der Panorama-Reporter ging von einer Zahl von 9 000 Heroinabhängigen in Berlin aus. Dann wurde bemängelt, daß man nie Großdealer erwischen würde. Wie immer im Leben, würden nur die Kleinen gefangen und bekämen dafür Gefängnis. Bemerkenswert war die Äußerung eines Drogenberaters, der auf die Frage, wie der einzelne Drogenabhängige seinen Verbrauch reduzieren könnte, antwortete: "Die einzige wirkungsvolle Reduzierung ist der Goldene Schuß" (wörtliches Zitat). Dem wäre ja eigentlich nichts mehr hinzuzufügen, aber die Sendung lief weiter.

Nun folgte der Bericht aus Tegel. Zuerst sprach ein Gefangener über die Möglichkeit, immer verhältnismäßig einfach hier in Tegel Drogen zu bekommen. Es gäbe hier Geldverleiher, die einem zu Wucherzinsen jederzeit Geld leihen.

Als nächster und letzter Gefangener erschien nun jemand der berichtete, er wäre seit drei Tagen clean und hätte vorher fünf Wochen täglich gedrückt. Auf die Frage wo er denn das Geld dafür her habe, wollte er nicht antworten. Verständlich! Außerdem meinte er noch, hier im Knast gäbe es leichter Drogen als draußen und die Gefangenen würden wie Tiere gehalten und fühlen sich auch so.

Danach war dann die Sozialarbeiterin der Drogenstation inmitten ihrer Probanden zu sehen und erklärte: "Manchmal habe ich das Gefühl, daß existenziell die Szene hier größer ist als draußen".

Als nächstes sah man dann, wie sich ein Süchtiger den Schuß setzt. Die Umgebung sah aus wie ein Möbellager. Ich hatte den Eindruck, der Raum war extra zu diesem Zweck gemietet worden.

Über Geschmack läßt sich streiten, über menschlichen Anstand nicht! Wer so etwas produziert und zu einer Sendezeit über den Kanal laufen läßt, zu der auch viele Jugendliche fernsehen, der muß überlegen, ob er nicht beim Fernsehen an der falschen Stelle sitzt. Es gibt genügend Zeitungen, die für solchen Journalisten prädestiniert sind und von denen der normale Bürger nichts anderes erwartet.

Wenn dann der Moderator Peter Gatter mit ernstem Gesicht folgenden Schlußkommentar spricht: "Die Szene ist drinnen größer als draußen. Das Personal der Drogenabteilung müßte zur Entlassung anstehen, denn irgendwie muß das Zeug ja in die Anstalt kommen", ist man entsetzt!

So nicht, meine Herren Panorama-Journalisten! Das war billige Effekthascherei. Da wurde dem Mann auf der Straße im Pantoffelkino mal etwas zum gruseln geboten. Im Strafvollzug ist Sodom und Gomorra und die bösen Sozialarbeiter verdienen sich ein Zubrot, indem sie Heroin mit zum Dienst bringen.

Wer so berichtet ist kein Journalist. Da werden Beschuldigungen in den Raum gestellt, die durch nichts bewiesen sind und nur der Sicherheitsabteilung mit ihrem verschärften Sicherheitsdenken eine Daseinsberechtigung geben.

Gleich am nächsten Tag haben wir mit einigen Interviewten und der Sozialarbeiterin der Drogenstation ausführlich über die Sendung gesprochen. Sie waren alle empört über die einseitige Berichterstattung. Ingrid Ihnen ist eine sehr engagierte Sozialpädagogin! Sie setzt sich für ihre Probanden in jeder Weise ein und ist bei ihnen sehr beliebt. Sie berichtete

uns, daß die Panorama-Leute völlig unvorbereitet waren und von der Drogenszene keine Ahnung hatten. Sie hätten einfach drauf losgedreht. Da insgesamt sieben Gefangene interviewt wurden, fand sie es erstaunlich, daß nur diese beiden vorgestellt wurden. Da wurde zum Beispiel ein 30 Jahre alter Mann interviewt, der schon in Urlaub war und gelernt hat, ohne Drogen zu leben. Dieser Mann sprach auch offen darüber, daß er sich mit dem HTLV-III Virus durch seine Drogensucht infiziert hätte. Aber diese Aufnahmen wurden nicht gesendet, weil sie nicht in das Konzept paßten. Es sollte ja nicht sachlich, sondern polemisch berichtet werden.

Frau Ihnen hatte den Reportern erklärt, daß die Drogenszene im Knast im Verhältnis zu draußen viel größer ist. Das leuchtet ja auch ein, wenn man rechnet, daß von 1,8 Millionen Einwohnern in Berlin 9 000 heroinabhängig sind. Die Sicherheitsabteilung der JVA-Tegel geht von einem Anteil von 30 Prozent der Gefangenen aus. Das ist ja auch ganz erklärlich, ein Großteil sitzt ja wegen der Drogensucht und der daraus resultierenden Beschaffungskriminalität ein. So war ja auch die Antwort der Gruppenleiterin zu verstehen. Diese sagte ja, die Szene ist hier drinnen größer als draußen. Aus den Prozentzahlen ergibt sich das eindeutig.

Uns ist bekannt, daß der Gefangene, der angeblich fünf Wochen hintereinander gedrückt hatte, erheblich verschuldet war und deshalb schnellstmöglich aus dem Haus I verlegt werden wollte. Dies ist ihm ja nun gelungen. Jedem nachdenkenden Menschen ist klar, daß wer in Freiheit Drogen konsumiert hat, dieses nach Möglichkeit auch im Gefängnis weiter machen möchte. Da ein erheb-

licher Teil der hier Inhaftierten wegen Delikten, die im Zusammenhang mit Drogen stehen, einsitzt, ist es nur zu verständlich, daß die Zahl der Konsumenten so hoch ist.

Der Lichtblick meint, drogenabhängige Straftäter sollten nicht ins Gefängnis. Sie sollten in Therapiezentren medizinisch und psychisch betreut werden. Schon durch diese Abschottung der Drogentäter wäre dem Heroinhandel im Gefängnis ein Großteil der Kundschaft entzogen.

Das ist wie in der freien Marktwirtschaft, die Nachfrage erhöht das Angebot!

Bei einem Gespräch mit dem Hausleiter der Teilanstalt I, erklärte dieser dem Lichtblick: Das Interview mit der Gruppenleiterin war völlig aus dem Zusammenhang gerissen. In Zukunft wird man sicherlich überlegen müssen, ob man so ohne weiteres ein Fernsehteam in die Anstalt läßt, um Gefangene zu befragen. Man hat ja nachher keine Möglichkeit zu überprüfen, was davon gesendet wird.

Außerdem würden draußen Rauschgiftgeschäfte mit viel größerer Härte durchgeführt. In den letzten Jahren sei ihm kein Fall bekannt geworden, bei dem Bedienstete Drogen eingeschmuggelt hätten. Vielmehr ist es so, daß diese Gifte durch Urlauber und Besucher hereingebracht werden. Durch die Unterbringung hier in der Anstalt ist die Drogenabhängigkeit bei gefährdeten Personen stärker ausgeprägt. Die Drogenhändler sollen im Vollzug stärker unter Kontrolle gebracht werden. Ein gutes Mittel dazu ist nach seiner Meinung die Abschirmstation. Die Anstrengungen, den Drogenhandel unter Kontrolle zu bringen, nehmen weiter zu. Ein qualifiziertes Mittel zur Bekämpfung des Drogenhandels ist die Sicherheitsabteilung

der JVA-Tegel. Außerdem hält er, wie er bereits in einem Gutachten aus dem Jahre 1980 ausgeführt hat, den Einsatz von speziell ausgebildeten Drogensuchhunden für erforderlich. Wörtlich sagte er: "Es ist jetzt mehr Gift an Bord als jemals zuvor".



Der Lichtblick findet es bedauerlich, daß von dem Panorama-Team die Chance nicht genutzt wurde, einmal sachlich und unpolemisch über die Drogenszene im Knast zu berichten. Es wurden nur die Interviews gezeigt, die ins Konzept paßten und dazu geeignet waren, die Öffentlichkeit zu beunruhigen. Von dem betroffenen Gefangenen wurden bei dem Gespräch mit dem Panorama-Team vieles erörtert, was für den unbeteiligten Fernsehzuschauer sehr informell gewesen wäre.

Dafür wurde ein Süchtiger beim drückengefilmt, es hätte sicherlich denselben Effekt gehabt, wenn man gesagt hätte, dieser Mann hat sich gerade einen Schuß gesetzt. Schade eigentlich nur, daß die Herren von Panorama niemanden beim Goldenen Schuß filmen konnten. Das wäre ja noch sensationeller gewesen und hätte noch besser die Moral dieser Reporter gezeigt. Wenn so guter Journalismus aussieht, was ist dann schlechter?

-gäh-



Berliner Abgeordnetenhaus LANDESPRESSEDIENST



3. Trifft es zu, daß die betroffenen Gefangenen bei der in 1. genannten Tätigkeit lediglich nach der Strafvollzugsvergütungsverordnung bezahlt werden?
4. Welche Auswirkung hat dieses Verfahren - in Fällen, in denen ansonsten ein Arbeitsvertrag zwischen Gefangenen und Arbeitgeber abgeschlossen worden wäre - auf die Möglichkeiten der Schuldentilgung durch die Gefangenen?
5. Wo beabsichtigt der Senat die zukünftigen Einnahmen aus der Sklavenarbeit zu investieren?

ANTWORT DES SENATS vom 14.6.1985

Zu 1.: Nein; auch in der Vergangenheit wurden keine Arbeitsverträge zwischen Gefangenen und Arbeitgebern zur Erprobung der Freigangsfähigkeit abgeschlossen. Arbeitsverträge werden zwischen Gefangenen und Arbeitgebern im Rahmen des sogenannten freien Beschäftigungsverhältnisses gemäß § 39 StvollzG geschlossen. Das freie Beschäftigungsverhältnis dient jedoch nicht der Erprobung der Freigangsfähigkeit, sondern setzt diese voraus.

Die Erprobung der Freigangsfähigkeit erfolgt grundsätzlich entweder bei der Arbeit in einem Anstaltsbetrieb oder im Wege der Außenbeschäftigung oder bei einer Ausbildungsmaßnahme der Anstalt.

Zu 2.: Entfällt

Zu 3.: Die Vergütung der zur Erprobung der Freigangsfähigkeit zugelassenen Tätigkeiten erfolgt nach der Strafvollzugsvergütungsverordnung.

Zu 4. und 5.: Entfällt

Prof. Dr. Rupert S c h o l z
Senator für Justiz und
Bundesangelegenheiten

Kleine Anfrage Nr. 244 der Abgeordneten
Renate Künast (AL) vom 7.6.1985 über
ARBEITSVERTRÄGE FÜR FREIGÄNGER IN DEN
BERLINER JUSTIZVOLLZUGSANSTALTEN

1. Trifft es zu, daß der Senator für Justiz die Justizvollzugsanstalten angewiesen hat, in Zukunft in der sog. Erprobungszeit vor dem Freigang keine Arbeitsverträge mehr zwischen Gefangenen und Arbeitgeber zuzulassen, sondern diese Verträge zwischen Anstalt und Arbeitgeber abzuschließen?
2. Was waren die Gründe, die den Senator für Justiz zu einer derartigen Regelung bewegten?



Kleine Anfrage Nr. 284 der Abgeordneten Renate Künast (AL) vom 20.6.1985 über ARBEITSMÖGLICHKEITEN FÜR IM HOCHSICHERHEITSBEREICH DER HAFTANSTALT MOABIT UNTERGEBRACHTE GEFANGENE:

1. Werden den im Hochsicherheitsbereich der Haftanstalten Moabit untergebrachten Gefangenen Arbeit, arbeitstherapeutische Beschäftigung, Ausbildung und Weiterbildung angeboten?
2. Wie viele der im genannten Bereich untergebrachten Gefangenen arbeiten?
3. In welche Vergütungsstufen sind die angebotenen bzw. ausgeführten Tätigkeiten eingeordnet, insbesondere wie viele auch in dem Bereich der höheren Vergütungsstufen V und IV?
4. Wie viele im genannten Bereich untergebrachte Gefangene gehen derzeit keiner der in 1. genannten "Tätigkeit" nach, wie lange befinden sich diese Gefangenen bereits im Hochsicherheitsbereich?
5. Erhalten diese Gefangenen ein angemessenes Taschengeld gem. § 46 StVollzG?
6. Wenn nein, womit wird die Nichtzahlung von Taschengeld, das dem Gefangenen einen Einkauf ermöglichen soll, begründet?
7. Wie beurteilt der Senat die Rechtmäßigkeit des Argumentes, der Gefangene sei "schuldhaft" im Hochsicherheitstrakt, somit auch seine Arbeitslosigkeit verschuldet, eine Taschengeldzahlung käme deshalb nicht in Betracht?
8. Welche Pflichten hinsichtlich der Bereitstellung von Arbeitsplätzen ergeben sich nach Auffassung des Senats für diesen aus den §§ 2, 37 ff StVollzG, sieht sich der Senat insbesondere verpflichtet, für qualifizierte Arbeitsplätze in allen Anstaltsbereichen Sorge zu tragen?

ANTWORT DES SENATS vom 1.7.1985

Zu 1.: Den im Sicherheitsbereich der Untersuchungshaft- und Aufnahmeanstalt Moabit untergebrachten männlichen Gefangenen sind

derartige Angebote aus Sicherheitsgründen bisher nicht unterbreitet worden. Ein Gefangener hat jedoch ein Fernstudium aufgenommen.

Zu 2.: Einer Arbeit i.S.v. § 41 StVollzG geht derzeit kein Gefangener aus dem Sicherheitsbereich nach.

Zu 3.: Entfällt. Jedoch wird z.Zt. geprüft, ob der das Fernstudium betreibende Gefangene die Voraussetzungen für die Gewährung einer Ausbildungsbeihilfe gemäß § 44 StVollzG (Vergütungsstufe 3) erfüllt.

Zu 4.: Im Sicherheitsbereich der Untersuchungshaft- und Aufnahmeanstalt Moabit werden derzeit insgesamt drei weibliche und 15 männliche Gefangene, davon

die weiblichen Gefangenen seit Januar 1980, ein Gefangener seit März 1984, drei Gefangene seit Mai 1984, ein Gefangener seit Juli 1984, ein Gefangener seit September 1984, drei Gefangene seit November 1984, zwei Gefangene seit April 1985, zwei Gefangene seit Mai 1985, zwei Gefangene seit Juni 1985,

verwahrt. Hiervon üben 17 Gefangene keine der in Frage 1 aufgeführten Tätigkeiten aus.

Zu 5. bis 7.: Auf Anordnung des Senators für Justiz und Bundesangelegenheiten erhalten die Gefangenen - entgegen früherer Praxis - unter den Voraussetzungen des § 46 StVollzG i.V.m. den hierzu erlassenen bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften auf entsprechenden Antrag seit Mai 1985 Taschengeld.

Zu 8.: Der Senat wird selbstverständlich auch in Zukunft bemüht sein, allen Gefangenen nach Maßgabe der bestehenden Möglichkeiten entsprechende Angebote auf Arbeit, Aus- und Weiterbildung zu unterbreiten. Hierbei wird er jedoch, wie bisher, auch Belange der Sicherheit angemessen zu berücksichtigen haben.

Prof. Dr. Rupert Scholz
Senator für Justiz und
Bundesangelegenheiten



Beamter brach Häftling den Oberarm

Ermittlungsverfahren wird nach Freispruch für Gefangenen erneut geprüft

Gegen drei Vollzugsbeamte der Untersuchungsanstalt Moabit wird möglicherweise bald ein Ermittlungsverfahren wegen Körperverletzung eingeleitet, weil sie einem 43jährigen Strafgefangenen am 26. August 1983 den rechten Oberarm gebrochen haben. Die Staatsanwaltschaft sieht sich zu der erneuten Prüfung veranlaßt, nachdem ein Moabiter Schöffengericht den Häftling vom Verdacht des Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte freigesprochen hat. Die schriftlichen Gründe dieses Urteils liegen jetzt vor.

„Außerordentlich schmerzhaft“

Danach wollten die Beamten am Morgen des 26. August den Häftling ohne begründeten Anlaß in eine sogenannte Beruhigungszelle bringen. Die Bediensteten behaupteten später, der Häftling habe sie dabei getreten und geschlagen. Das Gericht stellte jedoch fest, daß der Häftling zu diesem Zeitpunkt zu gezielten Tritten und Schlägen nicht mehr fähig war.

Zuvor habe ihm nämlich der Beamte R. einen „außerordentlich schmerzhaften“ Oberarm-Drehbruch zugefügt. Das Gericht hält es auf Grund der Zeugenaussagen und der ärztlichen Untersuchung für wahrscheinlich, daß R. den Arm des Häftlings durch ein Gitter mit scharfen Metallstreben gezogen und mit Gewalt herumgedrückt hat. Weniger wahrscheinlich sei, daß R. den Arm „ruckartig auf den Rücken gedreht“ habe.

Daraufhin habe jedenfalls R. den Häftling in den Schwitzkasten genommen während die Beamten L. und S. dem Mann den linken Arm auf den Rücken drehten. Ein erstes Ermittlungsverfahren gegen die drei Bediensteten wurde im Februar 1984 eingestellt. Der Häftling war wegen des Armbruchs mehrere Monate im Krankenhaus.

Schriftstücke zugeleitet

Das Gericht rügte in seinem Urteil, daß allen drei Vollzugsbeamten von einem Mitarbeiter der Haftanstalt mehrere Schriftstücke aus ihrem Ermittlungs- und dem Dienstaufsichtsverfahren zugeleitet wurden. Es handelte sich dabei um die Strafanzeige gegen die Beamten, die dienstliche Meldung des L. zu dem Vorfall, je ein Schreiben der Polizei und des Justizsenators an den Leiter der Haftanstalt und um die Stellungnahme des R. Ein solches Verfahren erschwere die Sachverhaltsaufklärung oder mache sie unmöglich, heißt es dazu in der Urteilsbegründung. Die Kenntnis der Texte könne eine unvoreingenommene Schilderung des Geschehens verhindern.

Justizsprecher Volker Kühne verwies darauf, daß der Leiter der Haftanstalt damals auf Grund des Schreibens des Justizsenators ein dienstrechtliches Verfahren gegen die Beamten eingeleitet hatte. Es sei deshalb gerade noch vertretbar, daß die Beamten von der Strafanzeige und dem Schreiben des Justizsenators Kenntnis erhalten hätten, weil darin die Vorwürfe gegen die Beamten genannt wurden. Im übrigen sei die Weitergabe der Schriftstücke aber „überflüssig und nicht korrekt“ gewesen.

btz

(Der Tagesspiegel vom 23.7.85)

Gefangene im Sicherheitstrakt bekommen nun Taschengeld

Seit Mai erhalten auch die Gefangenen des Hochsicherheitstrakts in der Untersuchungsanstalt Moabit entgegen der früheren Praxis auf Antrag Taschengeld, wenn sie die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen. Justizsenator Rupert Scholz ordnete dies, wie er der AL-Abgeordneten Renate Künast auf eine Kleine Anfrage mitteilte, selbst an. Die AL-Abgeordnete sagte dazu, noch für April seien entsprechende Anträge mit der Begründung abgelehnt worden, die Gefangenen seien auf Grund ihres Verhaltens in den Sicherheitsbereich verlegt worden und deshalb verschuldet ohne Arbeit.

Scholz erklärte nun, den 15 männlichen Gefangenen seien bisher „aus Sicherheitsgründen“ keine Beschäftigungsangebote gemacht worden. Der Senat werde aber „selbstverständlich auch in Zukunft bemüht sein, allen Gefangenen entsprechende Angebote zu unterbreiten“. Dabei seien jedoch Belange der Sicherheit angemessen zu berücksichtigen, hieß es.

(Tsp)

(Volksblatt Berlin vom 11.7.85)

Der Dieb, der doch noch ins Kittchen durfte

Darmstadt (dpa)

Ein 48 Jahre alter Dieb hat einen Tag lang vergeblich versucht, ins Gefängnis zu kommen — gestern durfte er endlich. Der Gauner aus Offenbach sollte in der Justizvollzugsanstalt Darmstadt-Eberstadt eine Freiheitsstrafe von 40 Tagen antreten.

Wie das Polizeipräsidium in Darmstadt berichtete, erfüllte erst eine Polizeieskorte die fast schon ver-

zweifelte Bitte des Diebes um die ihm zustehende Gefängniszelle.

Der Dieb hatte am Dienstag abend zunächst resigniert sein Vorhaben aufgegeben, die Strafe anzutreten. Zweimal hatten ihn in Darmstadt Gefängnispförtner abgewiesen, weil ihm der Personalausweis gestohlen worden war und er sich nicht ausweisen konnte.

Als der Ganove das erste Mal an der Gefängnisporte abgewiesen worden war, hatte er sich an die Kripo gewandt, die per Kurier über die Kripo Frankfurt ein Personenfeststellungsverfahren einleitete. Bei seinem zweiten Versuch traf er dann einen anderen Beamten an, der ihm gleichfalls keinen Glauben schenkte.

Keine grüne Par

München (taz) —Weil politische Aktivitäten die Anstaltsordnung stören, will das Bayerische Justizministerium Grünen-Ortsverbände in bayerischen Gefängnissen verbieten. Ministerialdirigent Dietl aus dem bayerischen Justizministerium beruft sich dabei auf eine entsprechende Regelung bei der Bundeswehr, die durch das Verfassungsgericht in Karlsruhe anerkannt worden sei. Die Behauptung, politische Parteien dürften in Gefängnissen nicht durch Ortsverbände vertreten sein, bezeichneten die bayerischen Grünen hingegen als „völlig haltlos“. Eine offizielle Mitteilung über das Verbot hat der Landesverband der Bayerischen Grünen vom Justizministerium bisher jedoch noch nicht erhalten. „Sollte das geschehen, muß diese Frage höchstrichterlich geklärt werden“, stellte Käthe Lieder vom Landesvorstand fest.

Grünen-Ortsverbände existieren derzeit in der niederbayerischen Haftanstalt Straubing und in der JVA Amberg in der Oberpfalz. Der Amberger JVA-Ortsverband arbeite seit zwei Jahren mit guten Erfolgen, betont der bayerische Landesverband. Mit 59 Mitgliedern, das älteste ist 51 Jahre, ist der Gefängnis-Ortsver-

Ralf-Axel Simons Klage abge

Kein Schmerzensgeld für Ein

Die 13. Zivilstrafkammer des Land nur minutenlangen Verhandlung über Ralf-Axel Simon für über drei Ansicht nach zu Unrecht über s Schmerzensgeld vom Land Berlin abgewiesen, eine Urteilsbegründung

Als Ralf-Axel Simon am 20. September 1983 eine seiner Haftstrafen in Moabit antat, sollte er sich wie jeder neue Gefangene einer Schirmbilduntersuchung unterziehen. Das verweigerte er mit der Begründung, eine solche Untersuchung habe bereits im März, bei Antritt einer anderen Strafe, ergeben, daß er kein Tbc hätte. Ersähe nicht ein, sich innerhalb weniger Monate erneut einer hohen Strahlenbelastung auszusetzen. Daraufhin steckte ihn die Anstaltsleitung vom 5. Oktober 1983 bis zum 13. Januar 1984 in Einzelhaft (mit nur einstündigen Hofgängen). Nach zweieinhalb Monaten endlich gab man sich auch mit einem Hauttest zufrieden, der negativ ausfiel.

Zwar hatte eine Strafvollstreckungskammer, die von Simon angerufen worden war, entschieden, die Einzelhaft sei rechtmäßig, doch kam es nie, wie er wollte, zu einer gerichtlichen Entscheidung. Zwei Gründe sind es, die Simon dazu bewegen, die Sache auch jetzt noch vor Ge-

ei im Knast

und Straubing größer als der eigentliche Ortsverband außerhalb der Anstaltsmauern. Gerhard Linner, Straubinger Nacki, wie er sich selbst nennt, wird dafür immer mal wieder von der Gefängnisleitung mit Kontaktsperre belegt. Grund ist meist seine Leserbriefe an diverse Zeitungen, in denen er die Knastzustände prangert, und mit denen er angeblich die „Störung des geordneten Zusammenlebens in der Anstalt beiträgt“. Ende vergangenen Jahres wurde sogar ein Disziplinarverfahren gegen ihn eingeleitet, das doch wieder eingestellt werden mußte. Der 31jährige ist Vorsitzender des Grünen-Ortsverbands der JVA. Das Ziel des Grünen-Ortsverbands ist, so Gerhard Linner: „Das grüne Stiefmütterchen Strafvollzug stärker in die Partei einzubringen, schließlich ist die Vernichtung von Menschen auch nicht umweltfreundlich“. Außerdem wird für Einzelverbesserungen im Strafvollzug gekämpft. Die Anstaltsleitung weigert sich unterdessen, die Post des Ortsverbands weiterzuleiten, obwohl noch im Juni das bayerische Justizministerium der Grün-Alternativen in Hamburg mitteilte, daß eine derartige „Anhalteverfügung“ der JVA Straubing nicht gerechtfertigt sei. *lui*

Bluttat in der Strafanstalt Tegel konnte nicht geklärt werden

Zwei Häftlinge vom Vorwurf des versuchten Mordes freigesprochen

Trotz umfangreicher Beweisaufnahme war ein schwerer Zwischenfall in der Justizvollzugsanstalt Tegel vom Dezember 1981 nicht mehr aufzuklären. Eine Moabiter Schwurgerichtskammer sprach gestern nach neun Verhandlungstagen zwei 30 und 34 Jahre alte Männer vom Vorwurf des versuchten Mordes an einem Mithäftling und der Anstiftung frei. Zu viele Unwägbarkeiten in den Aussagen der zahlreichen Zeugen aus der Anstalt, die auf Grund der hinter Gefängnismauern geltenden besonderen Gesetzmäßigkeiten nach anderen als sonst üblichen Bewertungsmaßstäben zu beurteilen seien, trugen zu dieser Entscheidung bei. Das Urteil entsprach dem Antrag der Staatsanwaltschaft und der Verteidigung.

Am 16. Dezember kurz vor 17 Uhr, so hatte es ihm die Anklage zur Last gelegt, sei der 30jährige Mann in die Zelle eines Mitgefangenen geschlichen. Dem Häftling, der vor einem Waschbecken stand und ihm den Rücken zuwandte, habe er dann ein besonders zugeschliffenes Messer von hinten in den Oberkörper gestoßen. Die Klinge war in den Brustraum gedrungen, ohne die Lunge zu verletzen. Der 34jährige Mitangeklagte war in Verdacht ge-

raten, Auftraggeber der Tat gewesen zu sein. Mit dem Anschlag, so das Ergebnis der Ermittlungen, sollte offenbar ein Exempel an dem Mitgefangenen statuiert werden, weil dieser mit einer Anzeige ein Heroingeschäft hatte aufliegen lassen. Aus Sicherheitsgründen wurde der Mann später in den Hamburger Strafvollzug verlegt.

Wenig Zuverlässiges, aber allzuviele Anstaltsgerüchte um das damalige Geschehen, zu dem 29 Zeugen gehört wurden, hatte die Beweisaufnahme zutage gefördert. Festgestellt wurde unter anderem, daß Gefangene sich zu Aussagen veranlaßt sahen, nur um Vollzugslockerungen zu erreichen. Erhebliche Zweifel äußerte der Vorsitzende Richter, ob der Teilanstaltsleiter v. Seefranz seiner Wahrheitspflicht als Zeuge nachgekommen sei. Während er in einem früheren Verfahrensstadium keine konkreten Hinweise auf den Täter habe geben können, den Täterkreis vielmehr auf 30 Personen bezogen habe, habe er sich vor Gericht mit Sicherheit auf den 30jährigen Angeklagten als den Schuldigen festgelegt. Insgesamt, so schloß der Vorsitzende Richter die Urteilsbegründung, hätten die Beweismittel nicht ausgereicht. (Tsp)

PRESSSPIEGEL PRESSESPIEGEL

(Die Tageszeitung vom 9.7.85)
esen
rzensgeld
elhaft

erichts Berlin entschied nach daß der Knastblatt-Herausgeber Monate Einzelhaft, die er seiner ergehen lassen mußte, kein erhalten wird. Die Klage wurde g steht noch aus.

ht zu bringen: er wurde länger als drei onate in Einzelhaft gehalten, ohne daß für die Zustimmung der „Aufsichtsberde“, des Senats für Justiz eingeholt rden war, und er sollte sich häufiger als im Bundesseuchengesetz für „Masnunterkünfte“ vorgesehene und auch sonsten praktizierte Regelung eines n-Jahres-Abstands zwischen Schirmdaufnahmen untersuchen lassen. Das teil vom 20. Juni, daß eine Klage auf rmerzensgeld eines Gefangenen für Haft erlittene Härten nicht zuläßt, beäftigte eine alte Erfahrung von Häftlinn: was ihnen hinter den Mauern wiederhrt, entzieht sich zivilen Maßstäben. d da müssen auch schon mal drei Moate Einzelhaft herhalten, um den Geandheitszustand des Gefangenen „sicherheitzustellen“. Übrigens: der negative uttest für Tbc, der Simon schließlich n der Einzelhaft befreite, wurde erst auf inen Vorschlag hin unternommen. *mk*

Häftlinge bekamen eine Leiter

Metz (dpa). Einen wahren Schildbürgerstreich hat sich die Verwaltung der lothringischen Haftanstalt Ecrouves bei Toul geleistet: Sie ließ die Häftlinge eine Gefängnismauer streichen und stellte ihnen dafür eine Leiter zur Verfügung. Wie die lothringische Tageszeitung „France Journal“ gestern berichtete, entkamen drei Häftlinge mit Hilfe der Leiter über die Mauer. Trotz einer Großfahndung der Polizei mit Hubschraubern und Suchhunden konnte bis zum Wochenende erst einer der — Malerkleidung tragenden — Häftlinge wieder gefaßt werden.

In Tegel wird gegen einen Anstaltsleiter ermittelt

Strafanzeige wegen Begünstigung von Häftlingen

Gegen den Leiter der Teilanstalt 1 in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Tegel, Bernd von Seefranz, ist ein Ermittlungsverfahren der Berliner Staatsanwaltschaft wegen des Verdachtes der Bestechlichkeit eingeleitet worden.

Außerdem laufen Ermittlungen gegen den Vorsitzenden der Strafvollstreckungskammer und gegen einen Berliner Rechtsanwalt. Dies bestätigte Justizsprecher Volker Kähne gestern auf Anfrage. Die Ermittlungsverfahren seien im Zusammenhang mit den öffentlich erhobenen Vorwürfen der Begünstigung von Häftlingen in der Strafanstalt zu sehen. In erster Linie gehe es zunächst darum, die „Stichhaltigkeit der Vorwürfe“ in den

von Unbekannt erstatteten Strafanzeigen zu überprüfen. Deshalb könnten konkrete Angaben über die erhobenen Vorwürfe noch nicht gemacht werden.

In einer Mitteilung der Alternativen Liste heißt es zu den Vorfällen, die in der Strafanzeige erhobenen Anschuldigungen werfen ein „bezeichnendes Licht auf die tatsächlichen Zustände“ im Strafvollzug. Nach der Art von „Ablaßbriefen“ würden in der JVA Tegel Denunziationen mit Vergünstigungen, wie Vollzugslockerungen, belohnt. Derzeit würde der angezeigte Anstaltsleiter wegen der Strafanzeige gegen die Gefangenen ermitteln und Sicherungsmaßnahmen verhängen. *dpa*

TEGEL

intern

exkommunikation und Moslemkost oder

DER IRRTUM VOR DEM HERRN

Der Bischof von Jaffna in Sri Lanka schrieb im Juli anno domini 1985 dem Berliner Rechtsanwalt Banhardt, sein Mandant, der Tamile Veluppillai Kathirgamanathan, sei ein guter Katholik, ein sehr frommer, ehrlicher und aufrechter Junge, dem zu helfen sei.

Ihm wurde vielseitig geholfen, mit Hilfe wurde er überschüttet aus dem Füllhorn der Fürsorge der Vollzugsbehörde, das Schicksal half ihm und auch Pater Vincens stand mit Hilfe nicht im Abseits. Versprach er doch, Kosten für sehr wichtige Fotografien zu bezahlen.

Das Schicksal verhalf dem armen Kerl zu einem längeren kostenlosen Krankenhausaufenthalt, anlässlich eines ihm im Haus III von einem singhalesischen Landsmann aus politischen Gründen zugefügten Messerstichs in den Unterleib (siehe Lichtblick 5).

Die Vollzugsbehörde erfreute ihn am Krankenbett mit einer Rechnung über DM 256.80 für fehlende Anstaltshabe, die rechtzeitig und vollständig abzugeben er gehindert wurde durch die Sanitäter, die den operativen Eingriff für wichtiger hielten, als den Griff zur Anstaltswäsche.



Die Vollzugsbehörde half ihm weiter der eigenen Sicherheit wegen in absoluter Isolation und Trennung von seinen eigenen Landsleuten zu Selbstgesprächen, weil ihn niemand hörte und verstand, dort wo er verwahrt wurde, im Haus I der UhuAA Moabit, dann in der JVA Tegel in Absonderung und im Haus I, dort fürsorglich der Rekonvaleszens wegen auf einer voll belegten 8-Mann-Zelle, im obersten Etagenbett unmittelbar am stets geöffneten windigen Fenster.

Mit Windpocken, von den Mitgefangenen des Hauses I als mögliche Pest diagnostiziert (vergl. Lichtblick Nr. 7/85, S. 13), und dort wie als Aussätziger abgestempelt, verhalfen ihm Schicksal und alle zu einem erneuten kostenlosen Krankenhausaufenthalt, und somit zu Monaten ohne Arbeit, ohne Geld. Und damit,

Liebe Freunde, kommen wir zum Ende unserer kleinen, aber wahren Geschichte, bei der die Windpocken die zentrale Rolle spielen.

Nach tamilischen Glaubensvorstellungen bedeuten Windpocken eine Strafe, eine Geißel Gottes. Als gläubiger Mensch ahnte Veluppillai, daß da nach alledem noch Dunkles und Böses auf ihn zukomme, und es näherte sich eilenden Schrit-



tes Pater Vincens der Tür seiner heutigen Einzelzelle im Haus III, auf der - Gott möge es verzeihen - in großen Lettern MOSLEMKOST zu lesen ist.

Pater Vincens sinnte das Dunkle dort, Veluppillai ahnte das Böse da, der Rosenkranz und das Jesubild in seiner Zelle seien lediglich Reliquien zur Täuschung der katholischen Anstaltskasse.

Pater Vincens blieb hart, die längst gegebene Zahlungszusage für die Fotos zog er zurück, keine Beteuerungen des Velupillai halfen da, er sei wirklich Katholik, die katholischen Reliquien seien echt und ehrlich gemeint, die Moslemkost sei seinem Magen bekömmlicher, nichts, rein gar nichts überzeugte Pater Vincens von der katholischen Glaubenszugehörigkeit.

Velupillai versteht die Welt, den Glauben, die Kirche nicht mehr, er versteht einfach nicht in seinem naiven anerzogenen Glauben, wie der Vertreter des Vertreters, des Vertreters des Generalvertreters (Papst), wie er es zu sehen scheint, mit soviel Blindheit geschlagen ist, daß ihn - Velupillai - voll die ERLEUCHTUNG traf, nunmehr ein Atheist zu werden.

Er fühlt sich so erleuchtet, daß kein Gedanke zum Glaubensübertritt keimt, trotzdem in spontaner Hilfsbereitschaft der zufällig anwesende evangelische Ex-Anstaltsgeistliche Pfarrer Fränkle und Diakon Scholz die Kosten von DM 49.00 für die Bilder ohne viele Worte schlicht und einfach bezahlten, trotz M O S L E M K O S T !

Der Weisheit guter Schluß:

Auch Religion geht durch den Magen

oder

Das Märkli in der Kasse klingelt, die Seele aus der Kirche springet.

-gäh-



WIE KOMMT ES, DASS AM ENDE DES GELDES NOCH SOVIEL MONAT ÜBRIG IST???????



Küchenbeirat am 11.7.1985

Am 11.7.1985 tagte der Küchenbeirat. Die Insassenvertreter aus allen Häusern hatten somit Gelegenheit sich wieder einmal an einen Tisch zu setzen. Es kamen jedoch nur IVer aus den Häusern I und IV. In den anderen Häusern muß scheinbar die Versorgung zufriedenstellend sein, also auch im Haus III, was mich verwundert, denn einer meiner Kollegen liegt im Haus III und findet die Versorgung gewiß nicht zufriedenstellend. Anscheinend ist er der einzige dort...

Auf der Tagesordnung oben stand einmal mehr das nun mittlerweile schon leidige Thema mit dem Einkauf. Die in den Wechsel von Fa. Frey zur Fa. Rühl gesetzten Hoffnungen und Erwartungen wurden bis heute nicht erfüllt. Der Wechsel fand wohl "Wahlkampf-mäßig" statt: jede Menge Versprechungen vorher und nachher jede Menge Erinnerungslücken. Nur der Name hat sich geändert und was die Preise angeht... Tendenz steigend.

Es erinnert fast an ein Märchen. 70 % aller Waren sollten vom Euro-Markt kommen. Sonderangebote sollten für uns uneingeschränkt zugänglich sein usw.

Tatsache ist, daß "Ja"-Artikel nicht zum Warensortiment des Euro-Marktes gehören und auch die anderen Preise deutlich über dem Preisniveau vom Euro-Markt liegen. Tatsache ist weiterhin, daß sich der Euro-Markt mittlerweile dagegen verwehrt, daß sein Name auf den Einkaufslisten erscheint.

Tatsache ist auch, daß früher nicht gelistete Artikel bestellt werden konnten, ohne Komplikation und geliefert wurden, was heute ebenfalls nicht mehr geht.

Fazit des Ganzen: Fa. Rühl hat bei weitem noch nicht den Standard von Fa. Frey erreicht und der Küchenbeirat hat in dieser Form der Beteiligung allenfalls die Wirkung eines Papiertigers.

-spi-





Meeting - Gruppenleiteranwesenheit

Abend

In der TA I ist es üblich, laut Anweisung des Teilanstaltsleiters I, daß bei den Meetings ein Gruppenleiter anwesend ist. Hat der Gruppenleiter keine Zeit, ist krank oder hat keine Lust (soll ja auch mal vorkommen), dann darf statt der normal drei Besucher, nur ein Besucher eingeladen werden. Dagegen haben sich die Insassen der TA I gewehrt. Sie sind den Rechtsweg gegangen, der bekanntlich die Einschaltung der Strafvollstreckungskammer zur Folge hat. Die Gefangenen, die diesen Antrag gestellt haben, wollten die Nr. 9.7. der Dienstanweisung vom 19. Dezember 1984 (An jedem Meeting hat ein Gruppenleiter teilzunehmen. Steht kein GL zur Verfügung, wird lediglich ein Besucher pro teilnehmenden Gefangenen zugelassen.) aufheben lassen und den Anstaltsleiter verpflichten, in der Zukunft - wie bisher - Gemeinschaftsprechstunden mit drei Besuchern zu ermöglichen, und zwar auch dann, wenn kein Gruppenleiter anwesend ist. Die Anträge wurden von der Strafvollstreckungskammer abgelehnt. Die Begründung: "Weil es sich bei der erwähnten Dienstanweisung um keine nach § 109 StVollzG anfechtbare Maßnahme handelt."

Spätestens hier wird man stutzig. Wenn der unterbunde- ne Kontakt mit Personen keinen tiefen Eingriff in das Leben von Gefangenen hat, was dann? Wie heißt es doch im Strafvollzugsgesetz? § 24 Abs. 2, Besuche sollen darüber hinaus zugelassen werden, wenn sie die Behandlung oder Eingliederung des Gefangenen fördern...

Das Kammergericht, als zweite Instanz, hat zum Glück mehr

Fingerspitzengefühl bewiesen denn es hat das Problem richtig erkannt. Das Kammergericht sieht die Beschwerde der Gefangenen als begründet an. Wörtlich heißt es dann auch im Beschluß:

"Entgegen der Ansicht der Strafvollstreckungskammer liegt eine nach § 109 StVollzG anfechtbare Vollzugsmaßnahme vor. Dabei kommt es nicht auf den Rechtscharakter der erwähnten Dienstanweisung an. Denn die sachgerechte Auslegung des Antrages auf gerichtliche Entscheidung ergibt - auch im Zusammenhang mit dem gleichzeitig gestellten, inzwischen erledigten Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung -, daß sich der Gefangene nicht bloß gegen abstrakt-pauschale Regelungen in der genannten Dienstanweisung wendet. Vielmehr greift er die in einem ganz bestimmten Einzelfall angeordnete Beschränkung an, nämlich die Verweigerung der Vollzugsbehörde, zu einem Meeting am 3. Februar 1985 für ihn drei Besucher zuzulassen. Damit hat der Gefangene einen unmittelbar ihn belastenden Eingriff ausreichend geltend gemacht."

Die Sache wurde also vom Kammergericht an die Strafvollstreckungskammer zurückverwiesen. Wie soll es nun weitergehen? Eigentlich hat ja schon einmal, im Jahre 1984, ein Gericht festgestellt, daß es nicht einzusehen ist, eine Sprechstunde von der Anwesenheit eines Gruppenleiters abhängig zu machen.

Es ist auch aus der Sicht der Gruppenleiter besser, wenn sie nicht unbedingt am Meeting teilnehmen müssen. In den zwei Stunden des Meetings ein soziales Umfeld eines Gefangenen kennenzulernen, erscheint sehr schwierig, wenn nicht sogar unmöglich. Der Gruppenleiter wäre damit vollkommen überfordert innerhalb von zwei Stunden die Besucher von 24 Gefangenen kennenzulernen. Auf unserer Station hätte er, wenn er sich keine Pause gönnen würde, ungefähr zwei Minuten pro Besucher. Sehr viel wichtiger ist es doch, daß der Gefangene zwei Stunden im Kreise seiner Verwandtschaft oder Bekanntschaft verbringen kann, um sich einmal im Monat andeutungsweise geborgen zu fühlen. Allein das ist ein Grund, im Sinne des Strafvollzugsgesetzes, die Meetings durchzuführen. Mir fällt auch zur Zeit kein anderer ein, der einigermaßen vernünftig ist. Bis die Meetings diesen Zweck erfüllen, müssen die Gefangenen noch etliche Beschwerden in Kauf nehmen. So ist dann auch für die Gerichte der Zweck der Meetings unklar. Für uns nicht! Wir wollen nur einmal im Monat in aller Ruhe mit unseren Verwandten und Bekannten an einem Tisch sitzen, mit ihnen sprechen und dazu eine Tasse Kaffee trinken. Vielleicht gibt es einmal ein Gericht, das es über sich bringt, dieses als ernsthaften Zweck anzuerkennen.

-spi-

MOTIVATION - noch vorhanden?

Insassenvertretungen gehören zu den stärksten Waffen der Gefangenen im Kampf um ihre Rechte und in der Auseinandersetzung mit der Anstaltsleitung und den Vollzugsorganen.

Wozu IV's fähig sein können hat sich besonders letztes Jahr im Haus I gezeigt. Da gab es zum Beispiel das Problem mit den Meetings, deren regelmäßige Durchführung ein IVer für sich selbst mit Erfolg eingeklagt hatte und damit eine Lawine in Form von Nachfolgeklagen anderer Mitgefangener auslöste, die bis heute noch nicht abgeschlossen sind.

In einem anderen Fall-Zwangsräumungssache der Zellen-, hat die IV durch Informierung der Öffentlichkeit wenigstens bei den letzten Stationen die Verbreitung des totalen Chaos verhindert.

Das war im letzten Jahr und was hat sich in diesem Jahr bisher getan? Außer dem Lichtblick - Boykott der IV im Haus I - der mit einem Mann stand und (nach dessen Verlegung) fiel (und damit für sich sprechen dürfte) - herzlich wenig.

Vielleicht ist das Leben im Knast in der Zwischenzeit so richtig schön und gemütlich geworden und es gibt keine Probleme mehr, nicht den geringsten Anlaß zur Kritik. Wenn dem so ist, warum klärt mich keiner auf und sagt mir Bescheid. Wahrscheinlich weil sich doch seit letztem Jahr im Strafvollzug nichts zum positiven geändert hat, eher im Gegenteil.

Jedenfalls kein Grund für die IV's, die Talfahrt im Vollzug durch Desinteresse, Resignation (möglicherweise) und Haftmüdigkeit noch zu verstärken und zu beschleunigen.

Daß dem zur Zeit so ist, zeigt zum Beispiel die Beteiligung bei Versammlungen im Haus I. Wenn dort von 10 Stationen nur noch zwei oder drei Leute kommen, die bereit sind sich für die Interessen der Knackis einzusetzen, ist das mehr als bedenklich. Solidarität ist auch Mangelware, Selbstzerfleischung ist angesagt, unter dem Motto, allein gegen alle und jeder gegen jeden.

Jeder Gefangene ist gleichzeitig Mitbetroffener dieses Systems und somit aufgefordert die Talfahrt im Vollzug zu stoppen und nicht noch zu verstärken. Mißstände

müssen auch weiterhin beim Namen genannt und angeprangert werden.

Jeder einzelne Gefangene, jede IV und der "Lichtblick" sind Bausteine, die nur im Verbund, im Wirken mit- und füreinander, (stand-) halten und funktionieren und Verbesserungen im Strafvollzug erzielen können.

"Auf die Dauer hilft nur Power" und "Gemeinsam sind wir stark", dürfen nicht länger Schlagwörter bleiben, sondern müssen wieder knallharte Realität werden.

Zeit wird's!

BANDS



Der erste Auftritt der Hausband TA I stand unter einem unglücklichen Stern. Die Veranstaltung, an der auch eine Gruppe von draußen teilnahm, war für den 6.7.1985, 13 Uhr angesetzt. Durch Schwierigkeiten beim Aufbau der Verstärkeranlage, verschob sich der Beginn auf 13.45 Uhr. Es waren leider nur Insassen der TA I zugelassen. Schade, sicherlich hätten gerne auch Gefangene aus anderen Teilanstalten der Veranstaltung beigewohnt. Knapp 100 Gefangene nahmen an der Veranstaltung teil. Die "Splinters" spielten eine Stunde und versuchten das Publikum in Stimmung zu bringen - dieses mißlang!

Der Auftritt der Hausband

TA I wurde stürmisch gefeiert. Diese Stimmung flachte aber ab, als die Gruppe spielte. Die Kritik bezog sich weniger auf die Musikanten, als auf die Anlage. Sie war derart hoch angesteuert, daß die Schmerzgrenze überschritten wurde. Es war unmöglich einzelne Instrumente, geschweige denn die Stimme des Sängers, herauszuhören.

So gesehen kann man nur anregen, der Gruppe weiterhin so viele Übungsmöglichkeiten wie möglich anzubieten und es ihr zu ermöglichen, häufiger vor Publikum zu spielen. Hut ab vor dem Mut der Gruppe, erstmalig vor größeren Publikum und auf einer fremden Anlage zu spielen.



Sportraum der Station C III
(11) im Haus I der JVA Tegel.



Seit fast einem Jahr wird der Sportraum (genutzt zum Hanteltraining und Gymnastik) auf der Station 11, von der Teilanstaltsleitung und deren VDL's, systematisch kaputtgemacht. Alles nur deswegen, weil sich zwei Gefangene im Knast nicht mehr so wohlfühlt haben und die Konsequenzen daraus zogen. Im September vorigen Jahres brachen nun diese beiden Gefangenen ein Loch in die Außenmauer des Sportraumes und ließen sich an einem Torwartnetz an der Mauer herab. Der Sportraum wurde daraufhin erstmal geschlossen, doch nur so lange, bis der entstandene Schaden (das Loch in der Mauer), behoben war. Auch das Drängen der sporttreibenden Gefangenen konnte nicht überhört werden. Der Clou kam aber erst noch, es wurden alle Sportgeräte entfernt, die eine bestimmte Länge überschritten und zu Stemmarbeiten benutzt werden konnten. Für die Sportler war somit eine wichtige Grundlage nicht mehr vorhanden.

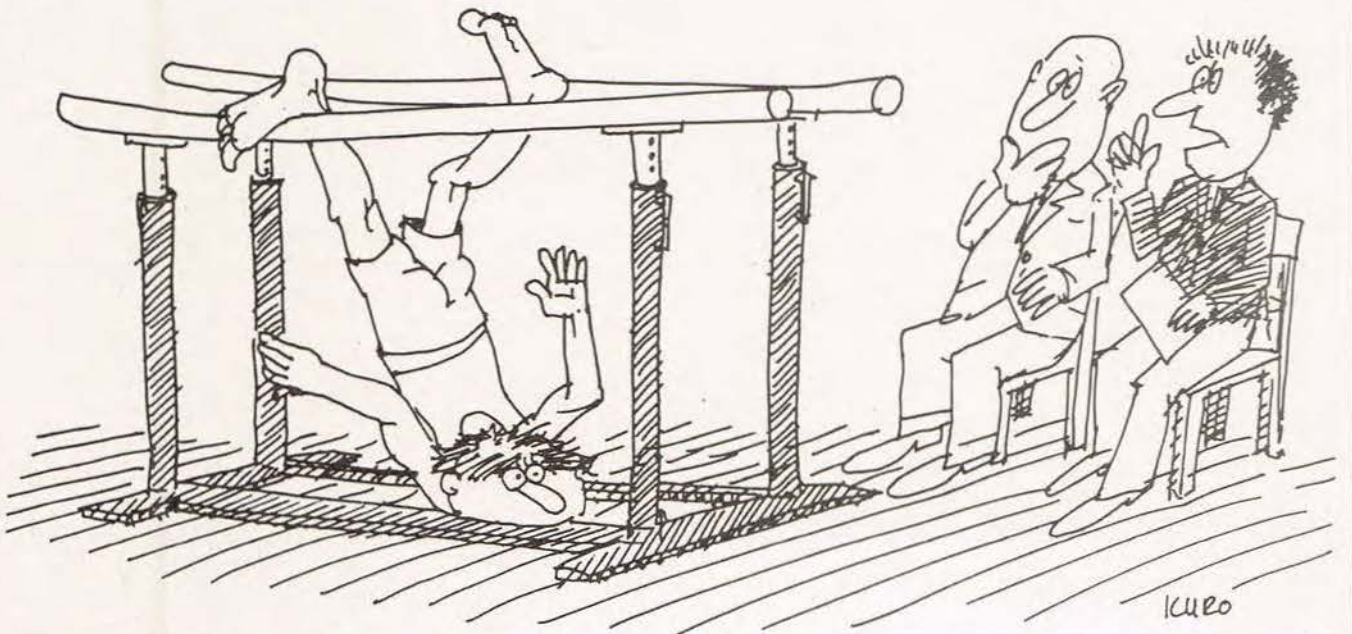
Alles reden und appellieren fand beim TAL I, Bernd von See Franz, keinen fruchtbaren Boden. Seine Argumentation war einfach, er sprach von der Möglichkeit, daß der Sportraum, sowie die Sportgeräte womöglich wieder zu einem Ausbruch benutzt werden könnten und somit Sicherheit und Ordnung gefährdet wären, deswegen sei eine Aufrechterhaltung der bisherigen Sportraumnutzung nicht mehr möglich.

Jeder im Haus I befindliche Gefangene weiß, wie die Richtung des TAL's ist. Tagtäglich bekommt man es zu spüren. Doch selbst ihm müßten Bedenken kommen, wenn man sich immer nur hinter den Aspekten von Sicherheit und Ordnung verschanzt. Fast jede Verfügung/Anordnung beruft sich derweilen auf Sicherheit und Ordnung. Das wird er sich langsam gefallen lassen müssen, wenn man es als reinen Willkürakt betrachtet. Nimmt man den Umstand, daß kein Sportgerät zu diesem Ausbruch benutzt wurde, Daß der Sportraum den Gefangenen dabei half, ihre Aggressionen und Frustrationen abzubauen,

dann kann man nur davon ausgehen, daß ein friedliches Miteinander - zwischen Bediensteten und Gefangenen - nicht beabsichtigt ist. Ich könnte jetzt politisieren, doch den Umstand nicht verändern, den ich hier aufzeige. Bernd von See Franz benutzt meines Erachtens, seine Macht zu psychologischen Spielereien, die zum Ziel haben, daß Gefangene unter enormen psychologischen Druck und Streß stehen, damit nach außen gezeigt werden kann, wie schlecht und brutal doch die Inhaftierten sind (eine von vielen Möglichkeiten).

Der Sportraum auf der Station 11 ist nur ein Beispiel von provozierter Frustration, aber hier ist es auch gegeben, daß sich Leute finden, die diese Praxis durchbrechen,

ALSO DAS IST GANZ
EINFACH EIN SCHLECHTER
ABGANG!





Menschlicher Anstand

Es gibt Gefangene, die sich für ihre Mitgefangenen einsetzen und diesen bei der Abfassung von Briefen und Eingaben helfen. Das ist sehr schön und auch menschlich sehr anständig.

Einen solchen Mitgefangenen haben wir auch in Haus I. Bis vor kurzer Zeit lag er noch im Haus III und hat auch dort seinen Mitgefangenen bei Schreiben geholfen.

Nun tauchten in der Anstalt Fotokopien von einer Aussage dieses Gefangenen auf. Er hatte sich der Staatsanwaltschaft als Zeuge angeboten und wollte dafür Vergünstigungen haben. Bekommen hat er sie nicht, aber der von ihm beschuldigte Mitgefangene hat eine mehrjährige Gefängnisstrafe bekommen.

Schade, ich hielt eigentlich den Mitgefangenen aus Haus I für einen anständigen Menschen.

-gäh-

damit dem Gefangenen keine körperlichen und seelischen Schäden zugefügt werden können. Die Aufgabe des Sportraumes ist wichtig, hält er doch den Gefangenen fit, hilft einen Ausgleich zu schaffen - der ihn physisch und psychisch gesund erhält. Soll diese Aufgabe wegfallen, nur weil man willkürlich die Aspekte Sicherheit und Ordnung in den Raum stellt? Wer die Gefangenen mißachtet, mißachtet auch das Strafvollzugsgesetz. Vielleicht finden sich einige Herren beim Senat, die nicht der Sicherheitshysterie verfallen sind, vielleicht haben diese Herren auch die Möglichkeiten, um einen Schritt näher an den humanen Strafvollzug zu gehen. Dann sollten grundlegende Entscheidungen fallen, die eine Integration in die Gesellschaft nicht nur als Alibi hervortun.

Wir wollen doch nicht mehr als leben, so weit es unter den gegebenen Umständen möglich ist. Dies beinhaltet aber auch, daß wir uns soweit als möglich sportlich betätigen können. Nur wer wegen eines Ausbruches - was immer wieder und überall vorkommen kann - uns die schon wenigen Möglichkeiten noch mehr be-

schneidet, kann nicht wollen, daß wir wieder in die Gesellschaft integriert werden. Humanität scheint bei einigen Herren (jede Ähnlichkeit ist zufällig) nicht bekannt zu sein, aber das ist ja nichts Neues!

Joachim Menzdorf
JVA Berlin-Tegel TA I

nicht vergessen:



Liebe Leser des "Lichtblicks",

obwohl nicht mehr ganz neu in der JVA Tegel möchte ich mich Ihnen an dieser Stelle einmal vorstellen.

Ich heiße Jürgen Scholz, bin 49 Jahre alt und arbeite seit dem 1. März als Diakon im evangelischen Pfarramt der TA II. Bisher war ich in der Jugendarbeit der evangelischen Kirche tätig. Vom 1. September an werde ich in die TA III wechseln, so daß dann, nach der Dienstaufnahme von Herrn Pfarrer Zeitz zum selben Zeitpunkt, in den TA II und III je ein Pfarrer und Diakon arbeiten werden.

Natürlich fragen mich alle früheren Kollegen, die ich treffe, wie es mir in meiner neuen Arbeitsstelle gefällt. Ehrlich gesagt, winde ich mich bei der Antwort jedes mal wie ein Aal - vor allem wegen meines Bildes vom Menschen. Als "gelernter Pädagoge" habe ich bisher erlebt, daß Menschen zu einem glücklichen Leben - und wer will das nicht führen?! - unabdingbar zweierlei brauchen:

1. Die Gewißheit, von anderen Menschen geliebt zu werden und
2. Ein Lebensziel vor den Augen.

Beides kann ich in der JVA Tegel nicht finden.

1. Niemand tut etwas dafür, daß ihn andere lieben! Man mißtraut allen anderen, greift ab, wo immer sich die Gelegenheit bietet, hat selbst Angst und/oder verbreitet diese bei anderen.

Nun gilt aber eine alte Weisheit: Je mehr ich mich selbst liebe und für mich Sorge, umso weniger tun es andere!

2. Ein Lebensziel kann nicht taugen, wenn es erreichbar ist. Wer in der JVA nach nichts weiter trachtet, als hier wieder heraus zu kommen, wird draußen mit der Freiheit wenig Sinnvolles anfangen können.

Damit Sie mich richtig verstehen: Sicherlich wird in der Gefangenschaft der Wunsch nach Freiheit alle anderen Wünsche überragen. Aber er darf die Gedanken nicht töten, die sich um die Gestaltung der zukünftigen Freiheit drehen.

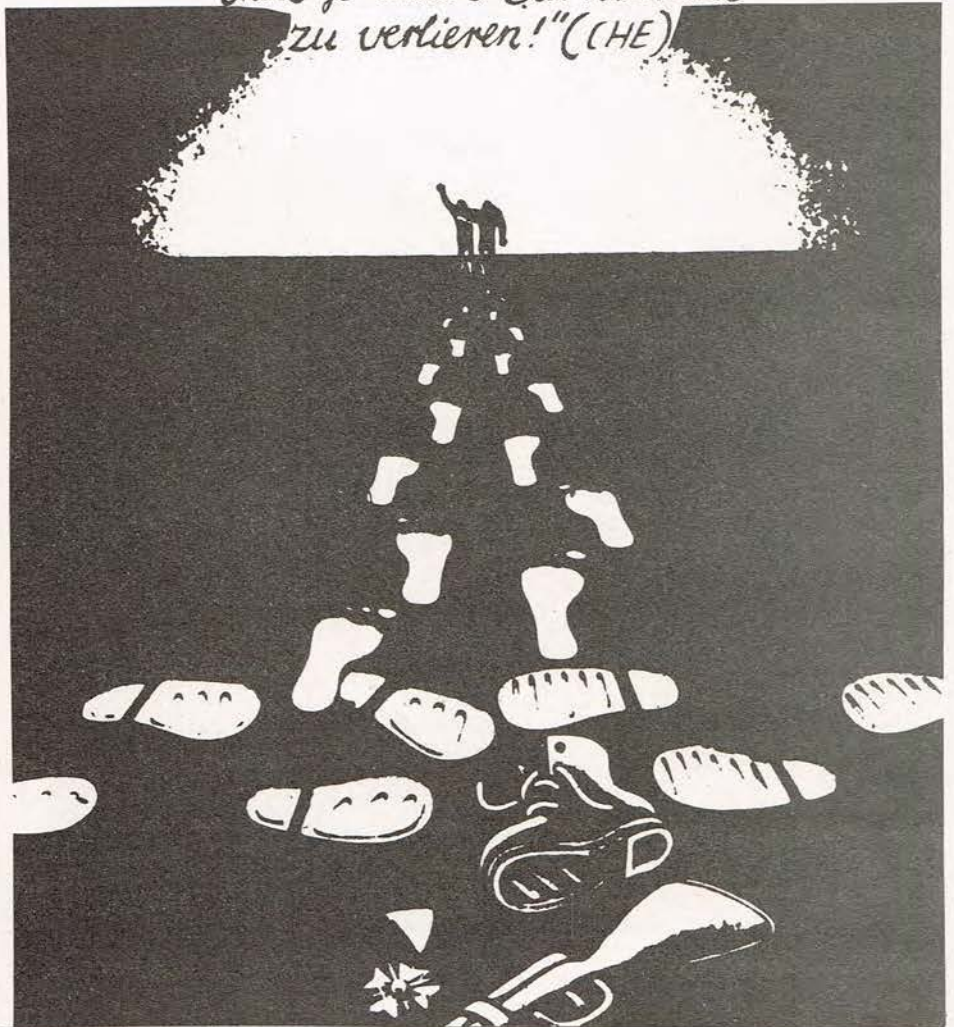
Es wäre mir für die Ausübung meiner zukünftigen Arbeit in der TA III sehr nützlich, Ihre Meinung zu folgenden Fragen zu erfahren:

1. Welche Rolle sollte die Kirche bzw. ihre Mitarbeiter in der JVA spielen?
2. Halten Sie es für notwendig, daß kirchliche Mitarbeiter jedem Gefangenen vertrauen?
3. Sollten sich die kirchlichen Mitarbeiter mehr um die Einsamen und Verzweifelten kümmern (also im eigentlichen Sinn "Seelsorge" treiben) und dafür die "Leibsborge" (Tabak, Kaffee, Telefon) einschränken? (Beides gleichzeitig geht nicht!).

Ich würde mich freuen, von Ihnen zu hören oder zu lesen. Ich war Idealist - möchte Realist werden - bewahren Sie mich vor dem Zynismus!

Ihr Jürgen Scholz

*"Wir müssen stark werden
ohne je unsere Zärtlichkeit
zu verlieren!" (CHE)*



Brot und Spiele

eine satirische Betrachtung

Anläßlich einer Meinungsverschiedenheit unter Mitgefangenen des Hauses III, die am Freitag, dem 12.7.85 gegen 13.00 Uhr stattfand und kurzfristig zu einer "Open-Air"-Veranstaltung umfunktionierte wurde, in dem sich die Streitenden entschieden hatten den weiteren Ablauf ihrer Auseinandersetzung auf den Vorplatz zwischen Haus II und Haus III zu verlagern, fühlte sich unsere Schutzmacht berufen Macht und Stärke zu demonstrieren und dem Treiben Einhalt zu gebieten.

Damit wir nach soviel Abwechslung nun nicht übermütig werden, um möglicherweise weitere derartige Aktivitäten schon im Ansatz zu unterbinden und damit wir auch gar nicht vergessen, daß wir uns eigentlich im Knast und nicht in der Sommerfrische befinden, beschlossen die Herren des weiteren mit sofortiger Wirkung und für die Dauer von ein paar Tagen, unsere Bewegungsfreiheit (noch) etwas (mehr) einzuschränken, in dem die Sterntüren während der normalen Aufschlußzeiten verschlossen und von Bediensteten patrouilliert wurden. Der grenzüberschreitende Verkehr zwischen den Flügeln war in diesen Tagen nur wenigen Gefangenen - bedingt durch die Art ihrer Tätigkeit - möglich.

Das Ganze erinnerte mich an was. Das hatten wir doch schon mal. Früher. Ist noch gar nicht so lange her. Kollektivstrafe wurde es genannt. Ich dachte immer, darüber wären wir mittlerweile hinaus. Scheinbar nicht! Vielleicht irre ich mich auch und sehe dawas falsch. Könnte ja auch sein, daß diese Sanktion der Resozialisierung dienen soll!

Mir ist unverständlich, warum derart rare Exzesse, die dem grauen und meist eintönig verlaufenden Knastalltag ein wenig Farbe verleihen, so abrupt und auf herzlose Art und Weise unterbunden werden. Eine echte freud'sche Fehlleistung, kann ich dazu nur sagen, wo doch schon Cäsar erkannt hatte, wie wichtig "panem et circenses" - Brot und Spiele - für's Volk sind. Was meinen unsere Psychologen und Therapeuten dazu? Der Eingriff in die improvisierte "Live-Show" ist allenfalls damit zu entschuldigen, daß o.g. Interessengemeinschaft in diesem Ereignis eine geeignete Gelegenheit sah, um Einigkeit, Geschlossenheit und vor allem Prä-

senz zu demonstrieren.

Mich befremdet die mangelnde Flexibilität in der Beamtenschaft bei solchen Ereignissen. Warum läßt man die Kontrahenten nicht gewähren, solange unbeteiligte Dritte nicht in Mitleidenschaft gezogen werden? Das (Knast-)Volk hätte zum "panem" auch "circenses" und wär' zufrieden. Außerdem könnten solche Ereignisse dazu dienen, den Belegungsdruck zu verringern (wär' doch bestimmt im Sinne der Justiz?). Auch als Ergänzung und Alternative zu den Plastiktüten, auf deren Verteilung man sich bisher beschränkt hat.

-rdh-



Die Provokation

An einem lauen Freitagabend im Juli d. J. beschloß ein Gefangener der Station B 2 im Haus III, sich noch ein Kännchen heißes Wasser zur Kaffeezubereitung aus der Spülzelle seiner Station zu besorgen. Da gerade Essen gekocht wurde und der Boiler zu diesem Zweck ausgeschaltet war, ging er zusammen mit einem Gefangenen von B 4, der an diesem Abend bei ihm zu Besuch war, auf die zwei Treppen höher gelegene Station B 4, um dazu probieren, heißes Wasser zu bekommen. In der Spülzelle traf er einen weiteren Gefangenen von B 4 an.

Es entwickelte sich eine angeregte Unterhaltung, in deren Verlauf gescherzt und gelacht wurde. Das zeugte natürlich von schlechtem Benehmen, denn schließlich sind wir hier im Knast und sollen uns dementsprechend verhalten, also demütig sein und Buße tun.

Diese Ansicht vertrat scheinbar auch der diensthabende Beamte der Station B 3, der sichtbar Langeweile schob und nach einer geeigneten Abwechslung suchte. Die Tür zum Beamtenraum stand offen und so konnte er ungehindert das muntere Treiben, das ihm offensichtlich ein Dorn im Auge war, beobachten. Er machte aus seiner Einstellung keinen Hehl und das fiel den Leuten oben in der Spülzelle auf.

Der Beamte kam zu dem Entschluß, den Leuten muß man Respekt und Manieren beibringen und sie daran erinnern, wo sie sich eigentlich befinden. Außerdem bot sich die Gelegenheit der Langeweile ein Ende zu setzen und sein Selbstbewußtsein, daß ein paar Tage zuvor empfindlich gelitten hatte, wieder auf-

zubauen. Das "Opfer" war dazu gut ausgewählt, ihm in jeder Hinsicht körperlich unterlegen.

Gedacht, getan, der Beamte schloß sorgfältig den Dienstraum ab, lief den Gang zurück und kam dann die Treppe hoch. Er stellte sich vor den Gefangenen in Positur, die ebenfalls den Gang in Richtung ihrer Zellen gelaufen waren und sich in Höhe der Treppe befanden.

"Opfer" und "Täter" standen sich jetzt gegenüber. Der Beamte trat in Aktion, sagte ein paar Worte, die allgemein als provozierend einzustufen sind und unterstützte diese, indem er den Gefangenen mit der Hand schubste. Dieser schubste zurück, mit der Bemerkung, daß er in Ruhe gelassen werden wolle.

Das wollte der Beamte offenbar nicht und stürzte sich nun richtig auf den Knacki.

Das alles spielte sich vor dem Haftraum eines anderen Mitgefangenen, der, durch den Tumult vor seiner Tür auf den Plan gerufen, seine Zelle verließ, die Situation mit einem Blick erfaßte, dem Bedrängten helfen wollte und sich daran machte, den Beamten zu attackieren.

In diesem Augenblick griff der Gefangene von B 2 ein, um die streitenden Parteien zu trennen und schlimmeres zu verhüten. Er stellte sich zwischen beiden hin, versperrte den Gang, indem er mit ausgestrecktem Arm das Geländer umklammerte und mit dem anderen Arm den Beamten beiseite schob.



Der Beamte sah den Erfolg seiner Aktion als gescheitert an, ergriff die Flucht, rannte die Treppe hinunter in Richtung Zentrale und löste Alarm aus. In Begleitung seiner Kollegen - insgesamt waren es jetzt acht - und nun wieder siegesgewiß, kam er zurück. Im Sturm wurde die Station bzw. die Zellen der beiden auf B 4 genommen.

Je vier nahmen einen in die Mitte und stürzten die Treppe, so schnell wie sie sie heraufgekommen waren, hinunter. Scheinbar ging es nicht schnell genug und da keiner der vier Beamten ihr Opfer loslassen wollte, geriet der eine Trupp auf dem letzten Treppenteil ins Trudeln und landete auf der Nase. Beide Knackis, der, der geschlagen wurde und der, der ihm zu Hilfe geeilt war, wurden in Arrestzellen auf B 1 untergebracht.

Eine der Unannehmlichkeiten des Arrestes ist der Umstand, daß das Tragen von Privatbekleidung verboten ist. Der dahingehende Protest des einen Opfers gegen den unfreiwilligen Striptease, den er nun absolvieren sollte, wurde nicht zur Kenntnis genommen (Vorschrift ist schließlich Vorschrift...) und so half man nach.

Was sollte ich machen? Er hat ganz klar mit der Blume nach mir geschlagen!



Einer hielt ihn fest und die anderen zogen ihn aus. Daß das nicht gerade mit Samthandschuhen getan wurde, ist leicht vorstellbar. Bei dieser Rangelei erlitt der Beamte, der den Gefangenen festhielt, einen Nasenbeinbruch, was für den Knacki nun weitere und erheblich unangenehmere Folgen hatte.

Damit war der erste Akt des Dramas beendet.

Dieses Ereignis hatte jedoch noch erhebliche Konsequenzen für den Gefangenen, der eingeschritten war, um den Streit zu schlichten.

Ein paar Tage später wurde er ins Hausbüro zitiert, wo ihm eine Meldung des Beamten, der die ganze Aktion ins Rollen gebracht hatte, vorgehalten wurde. Darin hieß es, daß er den Beamten angegriffen haben soll. Weitere Folgen: Die Verlegung auf eine andere Station, da er den Vollzugsfrieden auf seiner bisherigen Station B 2 störe.

Gegen die Verlegung legte er Protest ein, der - erwartungsgemäß - nichts fruchtete. So erfolgte die Verlegung zwangsweise, was dem Betroffenen weitere Meldungen einbrachte und außerdem noch zum Verlust privaten Zelleninventars wie Schreibtisch, Cocktaillisch, Teppichboden, Türvorhang ect., führte, das eigentlich noch unter Besitzstandswahrung lief.

Dafür handelte er sich als nächstes eine Hausstrafe ein, 14 Tage Freizeitsperre.



Doch alles noch nicht genug. Im Anschluß daran erhielt er eine Strafanzeige von der Anstaltsleitung, wegen unterlassener Hilfeleistung, Hilfe, die er dem "bedrängten" Beamten nicht geleistet haben soll und die ihm in Anbetracht der Situation zugemutet hätte werden können.

Der Inhalt der Anzeige spricht für sich. Es stellt sich die Frage, in welcher Form die unterlassene Hilfeleistung sich gestaltet? Weil er den Beamten in seinem Vorhaben nicht unterstützt hat oder weil er den Beamten an der Ausführung hinderte?

Außerdem besteht ein erheblicher Widerspruch. Wie kann ein Gefangener wegen unterlassener Hilfeleistung angezeigt werden, wenn andererseits eine Meldung des Beamten existiert, daß der Gefangene ihn angegriffen haben soll?

Darüberhinaus darf jedoch nicht vergessen werden, daß die beiden Gefangenen von B 4 sich nach nunmehr vier Wochen immer noch auf B 1 in der Absonderung befinden!

Ein unhaltbarer Zustand, wenn bedacht wird, welche Ursachen dem zugrunde liegt.

Fazit: Es kann der Frömmste nicht in Frieden leben, wenn es dem bösen Nachbar nicht gefällt!

-rdh-

Kurz vor Redaktionsschluß erreichten uns die folgenden Schreiben der Anstaltsleitung:

Der Leiter der JVA Tegel

Sehr geehrte Herren!

Aus zwingenden personalorganisatorischen Gründen, die vom Senator für Justiz und Bundesangelegenheiten gebilligt wurden, werden die Sprechzentren I und II/III ab 13. August 1985 für die Dauer von 3 Monaten jeweils am Dienstag geschlossen.

Zu einer Einschränkung des üblichen Sprechstundenverkehrs wird es dadurch jedoch nicht kommen, da an den anderen Tagen die Sprechstunden abgewickelt werden können; es erfolgt also lediglich eine Umverteilung.

Hochachtungsvoll
Im Auftrag

Dr. Wegener

Der Leiter der JVA Tegel
- 451 E. TAL IIIa

Bekanntmachung Nr. 5/1985

Betr.: Veränderte Aufschlußzeiten an den Sonntagnachmittagen

Aus zwingenden personalorganisatorischen Gründen, die vom Senator für Justiz und Bundesangelegenheiten gebilligt wurden, werden für die Dauer von 3 Monaten jeweils am Sonntagnachmittag die Aufschlußzeiten zum Zweck der Versorgung mit heißem Wasser und der Abendverpflegung u.a. wie folgt geändert:

A-Flügel

15.00 Uhr - 15.30 Uhr

B-Flügel

15.35 Uhr - 16.05 Uhr

C/D-Flügel

16.10 Uhr - 16.40 Uhr

Die ärztliche Versorgung der Inhaftierten in der Arztgeschäftsstelle der Teilanstalt III wird gemäß der flügelweisen Aufschlußzeiten sichergestellt.

Im Auftrag
gez. Buhrmann

Vorstehenden Brief fanden wir im Aushang des Hauses III und fühlten uns im ersten Moment wieder in alte Zuchthauszeiten zurückversetzt.

Haus III ist ohnehin schon mit den Aufschlußzeiten am Sonntag anderen Häusern gegenüber im Nachteil, da der abendliche Aufschluß von 18.00 - 22.00 Uhr entfällt. Ein weiteres Problem: Wie sollen sich ca. 30 Leute pro Station in einer halben Stunde aus einem 5 Liter Boiler mit heißem Wasser ausreichend versorgen? Das wird unzweifelhaft zu Konflikten führen. Ist das erwünscht???

-Red.-

Betr.: Rechtsberatung durch Mitglieder des Berliner Anwaltsvereins in Teilanstalten der Justizvollzugsanstalt Tegel.

Liebe Mitgefangene!

Der Berliner Anwaltsverein führt seit 1980 aufgrund der damaligen Hausverfügung Nr. 8/1980 eine Rechtsberatung der Insassen der JVA-Tegel in der Art und Weise durch, dass interessierte Rechtsanwaelte in einem regeltmaessigen Turnus montags die fuenf Teilanstalten (TA) aufsuchen und dort mit beratungswilligen Gefangenen zusammentreffen. Der Schwerpunkt der angebotenen Beratung und eventuellen Rechtsbesorgung liegt nicht im Strafrecht, sondern im Zivilrecht, also z.B. Familien-, Miet- und Arbeitsrecht. Einige der eingeteilten Rechtsanwaelte hatten den Eindruck, dass diese Beratungsmoeglichkeit noch nicht ausreichend bekannt gemacht wurde. Also hier nochmals (siehe unten) die Bekanntmachung und die Zeiten, in denen die Rechtsanwaelte in die Anstalt kommen. Bitte nehmt das Angebot wahr.

Tag	Datum	TA	Rechtsanwalt	Anschrift	Tel.:
Montag	5.8.85	alle	Kell, Gerhard	1/30, Coubièrest. 8	24 84 15
Montag	12.8.85	alle	Kieslich, Ralf	1/26, Wihelmsruher Damm 142 B	415 30 61
Montag	19.8.85	alle	Köbke, Eva	1/44, Karl-Marx-Straße 12a	621 50 63/62
Montag	26.8.85	alle	Krause-Dommnich	1/30, Geisbergstr. 31	213 22 62

EIN TAG FÜR KNASTHELFER

Hilfe und Unterstützung bei der Betreuung von Inhaftierten

Ehrenamtliche Helfer/innen im Knast machen eine Arbeit, die Engagement, Zeit und Kraft erfordert, und oft persönliche Betroffenheit auslöst.

Bei regelmäßigen Besuchen werden sie mit den Schwierigkeiten, Gedanken und Möglichkeiten "ihrer" Gefangenen konfrontiert, hören zu, beraten und halten den Kontakt nach außen.



KOMMT GUT & GIBT MUT!

Zwangsläufig geraten "Knasthelfer/innen" in Konflikte zwischen den Motivationen ihres Engagements, ihrer häufig isolierten Arbeitsweise und den Zielsetzungen wie Bedingungen der Institution Gefängnis.

Zu diesem Thema veranstaltet SEKIS in Zusammenarbeit mit dem Paritätischen Bildungswerk am 12.10.1985 ein Tagesseminar, um das Problemfeld und die daraus resultierenden Gedanken und Motivationen der Betreuer/innen zu erörtern.

Die Möglichkeiten der gegenseitigen Information und der Unterstützung zur engagierten Weiterführung dieser Arbeit innerhalb von Selbsthilfegruppen sollen Schwerpunkte des Seminars sein.



Zusätzlich sollen die Kontakte zu den ehrenamtlich arbeitenden Beiräten/innen der verschiedenen Vollzugsanstalten hergestellt und Schritte zur Zusammenarbeit für eine bessere Betreuung von Inhaftierten von außen und von ihnen besprochen werden.



SEKIS will mit diesem Angebot alle ehrenamtlichen und freiwilligen "Knasthelfer/innen" ansprechen. Das Seminar findet statt am:

Samstag, den 12. Oktober 1985, bei SEKIS Selbsthilfe Kontakt- und Informationsstelle in der Zeit von 11.00 -18.00 Uhr in Raum 1001.

Mitarbeiter/innen des Seminars:

Sigrid Hagen, Vollzugsanstaltsbeirätin, Jürgen Holzheuer, Frieda Mory, Rolf Kaufeld, Sozialpädagogen.

Anmeldung und Programm bitte ab Mitte September anfordern bei:

Frieda Mory, SEKIS, Albrecht-Achilles-Str. 65, 1000 Berlin 31, Tel. 892 66 02.

Brot für die Welt
Hilfe zum Leben

HAFTRECHT



mer in Übereinstimmung mit der Ansicht des OLG Celle (aaO) der der Senat zustimmt, davon aus, daß auch ausländischen Strafgefangenen, gegen die eine vollziehbare Ausweisungsverfügung besteht, grundsätzlich Urlaub gewährt werden kann, sofern die Versagungsgründe nach §§ 13 Abs. 1 Satz 2, 11 Abs. 2 StVollzG nicht entgegenstehen.

Der vom Leiter der Justizvollzugsanstalt und vom Präsidenten des Justizvollzugsamts Köln im Rechtsbeschwerdeverfahren vertretene Ansicht, es könne ebensowenig solchen Gefangenen, die abzuschicken sind, Urlaub gewährt werden, wie solchen, gegen die ein Abschiebungshaftbefehl besteht (so u.a. OLG Frankfurt, ZfStrVollz 1984, 172 ff.; Senatsbeschuß vom 6. August 1984 - 1 Vollz (Ws) 161/84 -) kann nicht gefolgt werden, weil, sobald er auf freiem Fuße wäre, die Abschiebehaft sofort gegen ihn vollzogen werden müßte (OLG Frankfurt a. a. O.). Ist demgegenüber ein Ausländer zwar abzuschicken, ist jedoch keine Abschiebehaft angeordnet, steht rechtlich dem nichts entgegen, daß er sich für wenige Tage auf deutschem Gebiet frei bewegt. Die von den Vollzugsbehörden vgetragene Rechtsansicht ist umso weniger gerechtfertigt, als die Vollzugsbehörde selber in der bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschrift zum Strafvollzugsgesetz Nummer 3 Abs. 1 c, Abs. 2 zu § 13 dahingehend eine Selbstbindung eingegangen ist, daß in Ausnahmefällen Gefangenen, gegen die eine vollziehbare Ausweisungsverfügung besteht, Urlaub gewährt werden kann...

Nach §§ 13 Abs. 1 Satz 2, 11 Abs. 2 StVollzG kommt Urlaub aus der Haft dann nicht in Frage, wenn Flucht- oder Mißbrauchsgefahr besteht. Die Regelung in der VV, daß Gefangenen, gegen die eine vollziehbare Ausweisungsverfügung besteht, nur in Ausnahmefällen Urlaub zu gewähren ist, darf von den Vollzugsbehörden nicht in der Weise angewendet werden, daß ein neuer, im Gesetz nicht vorgesehener Versagungsgrund für Urlaub geschaffen wird. Die Verwaltungsvorschriften sind nur der Gleichbehandlung der Gefangenen dienende Entscheidungshilfen für den Regelfall (Senatsentscheidung in NStZ 84, 143 m. w. H.), sie sind tatbestandsinterpretierende Auslegungsrichtlinien (OLG Hamburg, Beschluß vom 9. April 1980 - Vollz (Ws) 3/80 -).

Bei der Prüfung, ob bei einem Gefangenen, der Urlaub begehrt, Flucht- oder bzw. und

HAFTURLAUB BEI AUSLÄNDERN

OLG Hamm, Beschluß vom 31.3.1985 - 1 Vollz (Ws) 279/84

1. GRUNDSÄTZLICH KANN AUCH AUSLÄNDISCHEN STRAFGEFANGENEN, GEGEN DIE EINE VOLLZIEHBARE AUSWEISUNGSVERFÜGUNG BESTEHT, URLAUB GEWÄHRT WERDEN, SOFERN KEINE FLUCHT- ODER MIßBRAUCHSGEFAHR BESTEHT.
2. BEI EINEM AUSLÄNDER, DER ZWAR ABGESCHOBEN WERDEN SOLL, STEHT RECHTLICH NICHTS ENTGEGEN, WENN ER SICH FÜR KURZE ZEIT AUF DEUTSCHEM BODEN FREI BEWEGEN DARF.

SACHVERHALT:

Der Betroffene ist jugoslawischer Staatsangehöriger. Sein Antrag, ihm Urlaub zum Besuch seiner in der Bundesrepublik lebenden, deutschen Mutter zu bewilligen, wurde von den Justizbehörden unter Hinweis auf die bundeseinheitliche Verwaltungsvorschrift Nr. 3 Abs. 1 Buchstabe c zu § 13 StVollzG abgelehnt. Die Strafvollstreckungskammer beim Landgericht Wuppertal hat die Entscheidung der Vollzugsbehörde aufgehoben. Die dagegen eingelegte Rechtsbeschwerde des Leiters der JVA hat das OLG Hamm als unzulässig zurückgewiesen.

AUS DEN GRÜNDEN:

"Die Rechtsfrage, ob Strafgefangene, gegen die eine vollziehbare Ausweisungsverfügung besteht, Urlaub gewährt werden kann, und wie die hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften auszulegen sind, ist obergerichtlich geklärt (OLG Celle, Beschluß vom 24. Juni 1982 - 3 Ws 187/82 (StVollzG)-) ... Zutreffend geht die Strafvollstreckungskam-

Mißbrauchsgefahr besteht, haben die Justizvollzugsbehörden einen dem Ermessensspielraum entsprechenden Beurteilungsspielraum (BGH St 30, 320 = ZfStrVO 82, 181 = MDR 82, 340). Bei Ausfüllung dieses Beurteilungsspielraumes können die VV in der aufgezeigten Weise den Justizvollzugsbehörden hilfreich sein.

Den VV kommt allerdings erhebliche Bedeutung zu, denn häufig wird der Umstand, daß ein Gefangener abgeschoben werden soll, die Annahme von Fluchtgefahr begründen. Doch darf, worauf das OLG Celle zutreffend hinweist, die Justizvollzugsbehörde sich durch die Verwaltungsvorschriften nicht derart gebunden fühlen, daß, wenn eine Abschiebeverfügung besteht, sie die sonstigen Umstände, die für die Prognoseentscheidung von Bedeutung sein können, überhaupt nicht beachtet. Die umfassende Abwägung, die die Strafvollstreckungskammer im vorliegenden Fall zu Recht vermißt, ist hier umso mehr geboten, als nach den getroffenen Feststellungen und dem Vorbringen des Betroffenen - möglicherweise - besondere Umstände vorliegen, die, je nach dem Ergebnis näherer Prüfung, sowohl für als auch gegen eine Fluchtgefahr sprechen können. Der Betroffene wehrt sich im besonderen Maße gegen eine Abschiebung, da er zwar jugoslawischer Staatsangehöriger ist, jedoch keinerlei innere Beziehungen zu Jugoslawien hat und dort sogar mit Strafverfolgung rechnen muß, da er der Wehrpflicht nicht nachgekommen ist. Er ist weitgehend in Deutschland aufgewachsen, fühlt sich als Deutscher, hat guten Kontakt zu seiner in der Bundesrepublik wohnenden Mutter, und seine Verwandtschaft lebt durchweg nicht in Jugoslawien, sondern in Italien, den USA und Deutschland. Diese Umstände wird der Anstaltsleiter in die von ihm vorzunehmende Abwägung in nachvollziehbarer Weise einzubeziehen haben."

Mitgeteilt von:

Prof. Dr. Johannes Feest
Strafvollzugs-Archiv
Universität Bremen



1. DURCH AUSFÜHRUNGEN SOLL SCHÄDLICHEN FOLGEN DES STRAFVOLLZUGES ENTGEGENGEWIRKT UND DEM GEFANGENEN GEHOLFEN WERDEN, SICH KÜNFTIG IN DAS LEBEN IN FREIHEIT EINZUGLIEDERN.

2. ES IST ERMESSENSFEHLERHAFT, EINE ABLEHNUNG DAMIT ZU BEGRÜNDEN, AUSFÜHRUNG WERDE ZUR VORBEREITUNG EINER BEURLAUBUNG GEWÄHRT UND DIESE KOMME BEIM BETROFFENEN, DESSEN ABSCHIEBUNG VORGESEHEN SEI, NICHT IN BETRACHT.

ZUM SACHVERHALT:

Der Betroffene ist türkischer Staatsangehöriger. Er verbüßt seit mehr als zehn Jahren eine lebenslange Freiheitsstrafe in der Justizvollzugsanstalt Remscheid. Er beantragte eine Ausführung, um nach langer Inhaftierung wieder einmal einen Tag in Freiheit zu verbringen, unter normalen Bedingungen leben und Dinge für seine Angehörigen aussuchen und kaufen zu können. Die Anstalt lehnte diesen Antrag ab. Nach der in Remscheid geltenden Regelung diene die Ausführung vorrangig der Vorbereitung der Beurlaubung. Da das Ausländeramt Ausweisung und Abschiebung angeordnet habe, sei eine Beurlaubung jedoch ausgeschlossen, weshalb auch "kein Raum für eine Ausführung" sei. Das Justizvollzugsamt Köln hatte sich dem mit dem Argument angeschlossen, die begehrte Vollzugslockerung stelle "lediglich eine Hafterleichterung" dar. Die Strafvollstreckungskammer hat die Entscheidung von Anstalt und Vollzugsamt aufgehoben und das OLG Hamm hat sich dem angeschlossen.

AUS DEN GRÜNDEN:

"Die Ausführung ist wie jegliche Vollzugslockerung und Urlaubsgewährung ein Mittel des Behandlungsvollzuges zur Erreichung des Vollzugszieles (§ 2 StVollzG), den Gefangenen fähig zu machen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu

führen, schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges entgegenzuwirken (§ 3 Abs. 2 StVollzG) - Gegensteuerungsgrundsatz -, und dem Gefangenen zu helfen, sich künftig in das Leben in Freiheit einzugliedern (§ 3 Abs. 3 StVollzG) - Integrationsgrundsatz - (Alternativkommentar zum StVollzG, 2. Aufl., Rdn. 1, 4 vor § 11; Schwindt-Böhm, StVollzG, § 4 Rdn. 6, 11, Rdn. 1, 2).

Zwar ist eine Beurlaubung weitaus mehr geeignet, insbesondere dem Gegensteuerungs- und Integrationsgrundsatz zu genügen. Doch kommt zur Erreichung der in §§ 2, 3 StVollzG normierten Zwecken auch die insofern geeignete Ausführung in Frage, wenn Ausgang oder Urlaub aus Gründen, die in der Person des Gefangenen liegen, (noch) nicht möglich sind. Beim Betroffenen, der inzwischen über zehn Jahre Freiheitsentzug erlitten hat, kann die Gefahr der Schädigung durch die lange Zeit, in der sein Leben weitgehend der Fremdbestimmung unterlegen hat, gegeben sein. Gerade er, dessen Familie in der Türkei lebt, konnte keinerlei Außenkontakte aufrechterhalten. Unter diesen Umständen ist es möglich, daß gerade ihn die typischen Gefahren des Strafvollzuges, Unselbständigkeit und Verlernen autonomer Lebenstechniken, drohen. Diese Wirkung kann durch einzelne Ausführungen möglicherweise in gewissem Rahmen verhindert werden, indem ihm die Möglichkeit gegeben wird, im Rahmen von Ausführungen in kleinem Umfang eigene Entscheidungen zu treffen. Das kann einer drohenden Lebensuntüchtigkeit, bedingt durch die totale Versorgung in der Anstalt, entgegenwirken (Schwindt-Böhm a. a. O., § 3, Rdn. 12).

Der Anstaltsleiter wird bedenken müssen, daß selbst zu Zeiten, in denen eine Entlassung nicht in Aussicht steht, der Vollzug so gestaltet werden muß, daß eine spätere Entlassung den Gefangenen nicht unvorbereitet findet und ihn nicht überfordert (Bundestagsdrucksache 7/918, 46). Hier zeichnet sich sogar eine Entlassung, wenn auch noch zu ungewissem Zeitpunkt, am Horizont ab. Unter diesen Umständen kann eine Ausführung geeignet sein, der künftigen Eingliederung in das Leben in Freiheit dienlich zu sein. Die Ausführung kann dazu dienen, den Gefangenen wieder an die Freiheit zu gewöhnen. Im Rahmen der Ausführung kann ein Gefangener wieder Beziehung zur Außenwelt herstellen (Schwindt-Böhm, § 11, Rdn. 1). Er kann wieder den Umgang mit Geld und mit Menschen außerhalb der Anstalt einüben, seine Kontaktarmut kann abgebaut werden.

Schließlich kann es gerade der Einübung, soziale Verantwortung zu betätigen (§ 2 StVollzG), dienen, wenn im Rahmen einer Ausführung dem Betroffenen die Gelegenheit gegeben wird, seinen geäußerten Wunsch in die Tat umzusetzen, Dinge für seine Angehörigen in der Türkei auszusuchen, zu kaufen und sie ihnen zuzusenden.

Unter diesen Umständen kann nicht die Rede davon sein, daß eine Ausführung des Betroffenen nur eine Hafterleichterung wäre und der Aufhellung seiner Stimmungslage dienen würde, wie in der Rechtsbeschwerdebegründung angeführt ist.

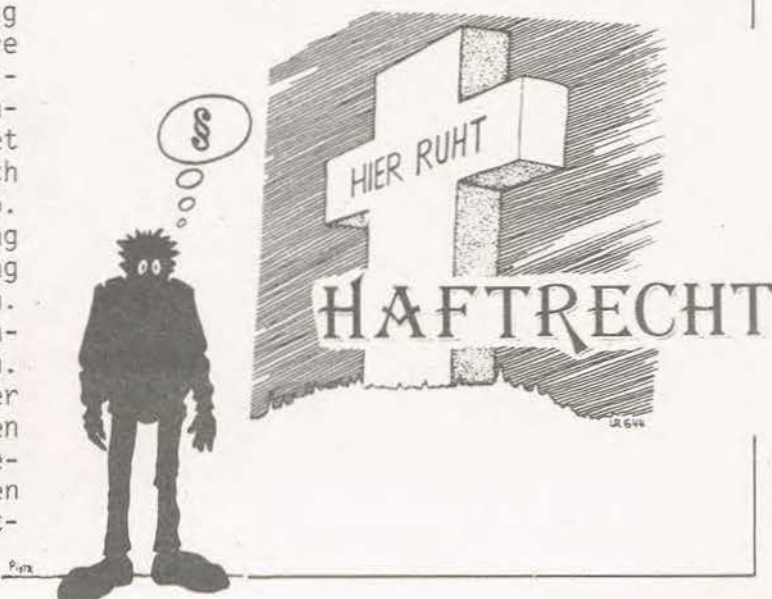
Daß in der Justizvollzugsanstalt Remscheid ein umfangreiches Freizeitprogramm angeboten wird und der Betroffene ein eigenes Fernsehgerät besitzt, mag zwar, wie der Anstaltsleiter meint, die Gefahr eines Realitätsverlustes durch den Betroffenen verringern, kann jedoch nicht als Begründung dafür dienen, daß schon deswegen eine Ausführung nicht geboten ist.

Der Senat verkennt nicht, daß eine Ausführung eine besonders personalintensive Behandlungsmaßnahme ist. Das kann jedoch nicht dazu führen, daß Ausführungen gar nicht oder nur in Fällen zur Vorbereitung auf den Urlaub gewährt werden. Allerdings kann die Personallage der Anstalt bei Prüfung der Frage, in welchem Umfang überhaupt Ausführungen in Frage kommen und welche Rangfolge sich daraus im Rahmen des Realisierbaren ergibt, durchaus ihre Mitberücksichtigung finden.

(OLG Hamm, 8.11.1984 - 1 Vollz (Ws) 170/84)

Mitgeteilt von:

Johannes Feest
Strafvollzugs-Archiv
Universität Bremen



Info zum Strafvollzug in Praxis und Rechtsprechung

Amtsgericht - Familiengericht - Ahlen
Urteil vom 12.12.1984 - 4a F 308/83

Keine Unterhaltspflicht für Gefangene
(Leistungsunfähigkeit durch Straftat ist
kein Verstoß gegen Treu und Glauben)

1. Ein in der JVA fiktiv mögliches Einkommen ist so gering, daß davon Unterhalt nicht mehr bezahlt werden kann.
2. Der Gefangene kann sich deshalb ohne Verstoß gegen Treu und Glauben auf seine Leistungsunfähigkeit berufen.

Aus der Urteilsformel:

Das Urteil des Amtsgerichts - Familiengericht - Münster vom 7.6.1979 (42 F....) wird dahin abgeändert, daß der Kläger mit Wirkung ab dem 18.2.1984 bis zum 31.8.1985 nicht verpflichtet ist, an den Beklagten Unterhalt zu zahlen.

Zum Tatbestand:

Der Kläger (Gefangener) ist der geschiedene Ehemann zu 4. und Vater der Beklagten zu 1.) bis 3.) (der Kinder)

Aufgrund zweier Titel (gerichtlicher Vergleich vom 16.12.1976 - 3 C ... AG Ahlen -, und Urteil vom 7.6.1979 - Familiengericht Münster - 42 F) ist er den Beklagten zum Unterhalt verpflichtet. Der Kläger (Gefangener) verlangt Abänderung der Titel mit der Begründung, er sei nicht mehr leistungsfähig, da er sich in Haft befinde.

Der Kläger (Gefangener) befindet sich seit dem 18.11.1982 in Untersuchungshaft. Durch Urteil des LG Münster vom 30.5.1983 wurde er zu einer Freiheitsstrafe von 5 Jahren und 6 Monaten verurteilt. Das Urteil ist seit dem 23.2.1984 rechtskräftig. Der Kläger befindet sich zwischenzeitlich in Vollstreckungshaft (Strafhaft). Mit Wirkung von Rechtskraft des Strafurteils an hat er keine Ansprüche mehr auf Besoldung als Soldat und auch keine Besoldung mehr erhalten.

Der Kläger (Gefangener) beantragt,

das Urteil des AG Münster vom 7.6.1979 - 42 F ... - sowie den Vergleich vor dem LG Münster vom 16.12.1979 - 8 S... dahingehend abzuändern, daß Unterhaltszahlungen an die Beklagten (geschiedene Ehefrau und drei eheliche Kinder) entfallen - und zwar mit Wirkung ab Rechtshängigkeit der Klage.

Die Beklagten beantragen,
die Klage abzuweisen.

Sie meinen, der Kläger könne sich nicht auf eine Leistungsunfähigkeit berufen, die durch das Begehen einer Straftat hervorgerufen worden sei.

Aus den Entscheidungsgründen:

Die Klage ist zum Teil begründet.

Eine Änderung der Verhältnisse ist dadurch eingetreten, daß der Kläger (Gefangener) zumindest seit Rechtskraft des Strafurteils über kein Einkommen mehr verfügt. Ein in der JVA fiktiv mögliches Einkommen (2/3 von 96.60 DM, der Rest wird als Überbrückungsgeld für die Entlassung angespart) ist so gering, daß davon Unterhalt nicht mehr bezahlt werden kann. Über den als Überbrückungsgeld zurückgehaltenen Teil eines solchen Einkommens kann er erst im Falle einer Entlassung verfügen.

Entgegen der Meinung der Beklagten (geschiedene Ehefrau und drei Kinder) kann er sich ohne Verstoß gegen Treu und Glauben auf seine Leistungsunfähigkeit berufen, denn er hat ja nicht etwa vorsätzlich im Verhältnis zu seinen Unterhaltsverpflichtungen seine Leistungsunfähigkeit herbeigeführt. Die Straftat, deretwegen er verurteilt wurde, richtete sich nicht gegen die Beklagten (geschiedene Ehefrau und drei Kinder) - (vgl. BGH FamRZ 1982, 792 ff.).

Soweit der Kläger (Gefangener) allerdings eine zeitlich unbeschränkte Abänderung des Titels verlangt, ist die Klage unbegründet, da der Kläger eine Änderung einmal nur auf die Dauer der Strafhaft verlangen kann. Nach seiner Entlassung lebt seine Unterhaltspflicht wieder auf. Der Umstand, daß offen ist, wann er entlassen wird, geht zu seinen Lasten (vgl. BGH, a.a.O.). Es besteht theoretisch die Möglichkeit, daß der Kläger nach Verbüßung der Hälfte der festgesetzten Freiheitsstrafe (einschließlich der anzurechnenden Untersuchungshaft) unter Aussetzung der restlichen Freiheitsstrafe zur Bewährung entlassen wird (§ 57 Abs. 2, 4 StGB). Die frühestmögliche Entlassung kann danach am 18.8.1985 erfolgen.

Die Abänderung war deshalb bis einschließlich August 1985 zu begrenzen.

Der Beginn der Abänderung (Rechtshängigkeit) war auf den 18.2.1984 festzusetzen, an diesem Tage ist die Klage zugestellt worden.

Entnommen:

INFO zum Strafvollzug
in Praxis und
Rechtsprechung
Hubert Wetzler

Vom "Knacki" zum Fachmann für Haftrecht

Fast nie gibt es einen Anlaß über einen Mitgefangenen etwas erfreuliches zu berichten. Meist sind es doch erneute Straftaten und Rückfälle, die dann von der Presse in entsprechender Aufmachung publiziert werden.

Heute haben wir die Gelegenheit über einen Mitgefangenen zu berichten, der sich in jahrelanger Haft zum Experten für Haftrecht autodidaktisch weitergebildet hat. Insidern ist natürlich sofort aufgefallen um wen es sich handelt, es ist Hubert W e t z l e r, der seit 1976 eine zwölfjährige Haftstrafe verbüßt. Bis zum Jahresende 1983 saß er in Werl, dann erfolgte seine Verlegung nach Willich.

Der Grund der Verlegung ist schnell geklärt. Er hatte aufgedeckt, daß sich der Anstaltsleiter Ihle von Gefangenen und Justizbediensteten in Schwarzarbeit einen Bungalow bauen ließ (auch Anstaltsleiter sind ja schließlich Menschen). Daraufhin wurde der Anstaltsleiter vorzeitig pensioniert und kann nun seinen Bungalow richtig genießen.

Seit dem Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes im Jahre 1977 hat sich Hubert Wetzler intensiv mit dem Straf-

vollzugsrecht und der Strafvollzugspraxis beschäftigt. Er begann Gerichtsentscheidungen über diese Themen zu sammeln und schaffte sich im Laufe der Jahre ein umfangreiches Archiv, in dem alle wichtigen Entscheidungen gesammelt sind. Die Kosten für die Fotokopien hat er von seinem Hausgeld bezahlt. Das heißt, er hat buchstäblich sein Archiv vom Munde abgespart. Durch viele Veröffentlichungen wurde er bekannt und bekam langsam den Ruf eines "Sachverständigen" für Haftrecht. Anwälte wandten sich an ihn und erbaten für ihre Mandanten Ratschläge in Strafvollzugsprozessen. Diese "Tips" wurden dann auch mit einem Verfahren wegen "unerlaubter Rechtsberatung" von Behörden Seite belohnt.

Zwei Rechtsanwälten war er bei der Promotion behilflich und einer hat den Dr. im Februar 85 mit dem Thema "Gefängnisüberfüllung" gemacht. Diese Doktorarbeit ist im Info Nr. 3/85 veröffentlicht.

Ebenfalls im Februar 1985 erhielt Hubert Wetzler von der Stadt Aachen die Genehmigung, Bücher und Zeitschriften in einem eigenen Verlag herauszugeben. Damit war ein lang gehegter Plan Wirklichkeit geworden! Bereits seit dem Jahre 1982 hatte Hubert sich mit dem Gedanken getragen, eine Zeitschrift die sich mit dem Thema Haftrecht

befasst, herauszugeben. Er hatte festgestellt, daß eine solche Fachzeitschrift fehlt. Es gibt genügend juristische Fachzeitschriften, aber keine, die sich speziell mit dem Strafvollzug befaßt. Seit dem 15. Mai 1985 erscheint monatlich die "Info zum Strafvollzug in Praxis und Rechtsprechung" im Verlag Hubert Wetzler. Mit dieser Zeitung ist nun eine Lücke in der Informationsmöglichkeit für Gefangene geschlossen. Die Schwerpunkte der Zeitschrift beschränken sich auf:

1. Strafvollzug in Praxis und Rechtsprechung (nach dem Strafvollzugsgesetz - StVollzG -)
2. Strafvollstreckung (nach der Strafvollstreckungsordnung - StVollstrO - und den §§ 449 bis 463 d Strafprozeßordnung StPO)
3. Maßregelvollzug (nach den §§ 67 bis 67 g Strafgesetzbuch - StGB -)
4. Aussetzung des Strafrestes der zeitigen und der lebenslangen Freiheitsstrafe zur Bewährung (nach den §§ 57, 57 a Strafgesetzbuch - StGB -)
5. Führungsaufsicht (nach den §§ 68 ff., 145 a Strafgesetzbuch - StGB -)
6. Zurückstellung der Strafvollstreckung, Anrechnung und Strafaussetzung zur Bewährung (nach den §§ 35, 36 des Gesetzes über den Verkehr

mit Betäubungsmitteln (Betäubungsmittelges.) BtMG)

7. Einrichtung, Besetzung und Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammern (nach den §§ 78 a, 78 b Gerichtsverfassungsgesetz - GVG - und § 462 a Strafprozeßordnung - StPO -)

8. Vollzug der Untersuchungshaft (nach den § 119 Abs. 3 Strafprozeßordnung - StPO - und allen sonstigen den Vollzug der Untersuchungshaft betreffenden Vorschriften)

9. Jugendstrafvollzug

Besonders hervorheben muß man auch noch die großartige Leistung dieses Gefangenen, der praktisch aus dem Nichts einen Buch- und Zeitschriftenverlag auf die Beine gestellt hat. Dieses war nur möglich, weil er sich auch innerhalb des Gefängnisses persönliche Beschränkungen auferlegt hat. Er hat alle Bedürfnisse auf ein Minimum eingeschränkt, immer mit dem Ziel vor den Augen, eines Tages einen eigenen Verlag zu gründen.

Dieses ist jetzt gelungen. Wir empfehlen allen Strafgefangenen und Rechtsanwälten die Zeitung zu bestellen.

-gäh-

Die Zeitschrift erscheint ab 15. Mai 1985 monatlich im Format DIN A 5 mit durchschnittlich 80 Seiten. Die Bezugsgebühren für die Zeitschrift betragen:

Halbjahresabonnement
6 Hefte 35,00 DM

Jahresabonnement
12 Hefte 70,00 DM

jeweils einschließlich 7 Prozent Mehrwertsteuer und Postzustellungsgebühren.

Bestellungen durch Überweisung der Bezugsgebühren an

Hubert W e t z l e r
Postfach 1204

Gartenstraße 1
4156 Willich 2

Konto-Nr.: 05 90 5963 Sparkasse Krefeld (BLZ: 320 500 00).

HOHES GERICHT!
ALS ANKLAGVERTRETER
MUSS ICH AUF DER HÖCHST-
STRAFE BESTEHEN!



GEGEN SOLCHE
VERBRECHERISCHEN
ELEMENTE KANN
MAN GAR NICHT
HART GENUG SEIN!



FRÜHER WÄTTE MAN
SO EINEN HINGERICHTET!
ZACK - KOPF AB!
ODER AUFGEKNUPFT!



VIELLEICHT AUCH
GERADERT ODER
GEKREUZIGT, JE
NACH LUST UND
LAUNE!



ODER MAN HÄTTE
IHN EINFACH ERSCHOSSEN!
GENICKSCHUSS! PENG!
PENG! PENG! PENG!



!



ÄHEM... AH... ICH... ICH...
BEANTRAGE ALSO FÜR
DEN ANGEKLAGTEN EINE
LEBENS-LANGE GEFANGNIS-
STRAFE.



menschenzoo

dunst von schweiß und
urin
die einsamkeit und
verzweiflung
in dem keinen raum

leben zwischen bett
und wand
die frau dort mit
den händen
greifbar und doch
nie zu erreichen

stehengebliebene zeit
die nur für andere
weiterläuft
becher mit bürste
und zahnpaste
auf dem kleinen
hölzernen regal

ein buch von hunderten
augenpaaren schon be
rührt gelesen sich vor
gestellt in träumen erlebt
der hallende ton schlur
fender schritte das klappern
eines großen schlüsselbundes
am ledernen gürtel

fragen antworten und
gegenfragen
der nachbar bekommt
weißbrot
die bäckerei könnte eine
kleine stadt versorgen
zumindest darin sind
wir autark

der maschendraht ver
hindert selbstmord
in diesem zoo aus
dicken mauern
gittern und türmen
in dem wir die
tiere sind

Wolfgang Edler von Zander

